
Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität Luzern

Masterarbeit

**Wohneigentumsförderung im
Rahmen der beruflichen Vorsorge**

betreut von
Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler

vorgelegt von
Radmila Mrdak

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	III
Materialien und weitere amtliche Publikationen	VIII
Abkürzungsverzeichnis	XI
1. Problematik und juristische Fragestellung.....	1
2. Entstehungsgeschichte der Wohneigentumsförderung	4
2.1 Die Wohneigentumsförderung gemäss dem Bundesgesetz der beruflichen Vorsorge	4
2.2 Neuregelung nach der 1. Revision	5
3. Der Vorbezug von Vorsorgemittel für den Erwerb von Wohneigentum	7
3.1 Zulässiger Verwendungszweck	7
3.1.1 Erwerb und Erstellung von selbst bewohntem Wohneigentum	7
3.1.3 Beteiligungen am Wohneigentum	13
3.1.4 Die Rückzahlung von Hypothekendarlehen	13
3.2 Begrenzung eines Vorbezugs	14
3.2.1 Zeitliche Rahmenbedingungen.....	14
3.2.2 Altersabhängige Beschränkung	16
3.2.3 Mindestbetrag.....	17
3.2.4 Auszahlungsfrist	17
3.3 Sorgfalts- und Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung	18
3.3.1 Sorgfaltspflicht bei der Auszahlung des Vorbezugs.....	18
3.3.2 Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners	20
3.3.3 Informationspflichten.....	21
3.4 Gebührenerhebung.....	22
3.5 Rückzahlung eines Vorbezugs und Sicherung des Vorsorgezwecks	23
3.5.1 Obligatorische Rückzahlung	23
3.5.2 Freiwillige Rückzahlung	26
3.5.3 Folgen einer Rückzahlung.....	27
3.6 Folgen eines WEF-Vorbezugs	28
3.6.1 Auswirkungen auf die künftigen Vorsorgeleistungen	29
3.6.2 Zusatzversicherung	30
3.6.3 Auswirkungen eines WEF-Vorbezugs bei Scheidung.....	31
3.6.4 Einschränkung eines Einkaufs.....	32
3.7 Statistische Auswertung von WEF-Vorbezügen.....	33
3.7.1 Anzahl WEF-Vorbezüge.....	34

3.8 Zwischenfazit.....	35
4. Die Verpfändung von Vorsorgemittel für den Erwerb von Wohneigentum	37
4.1 Gesetzestechnik.....	37
4.2 Zulässiger Verwendungszweck	37
4.3 Verpfändbare Leistungen	38
4.3 Höhe der verpfändbaren Leistung.....	39
4.4 Schriftliche Zustimmung	40
4.5 Der Eintritt eines Vorsorgefalls	40
4.6 Zustimmung des Pfandgläubigers.....	40
4.7 Die Pfandverwertung.....	41
4.8 Folgen der Scheidung.....	42
4.9 Zwischenfazit.....	42
5. Zusammenfassung und Würdigung.....	44
Wahrheitserklärung	47

Literaturverzeichnis

Zitierweise:

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randziffer zitiert. Die Zitierweise richtet sich im Übrigen nach HAAS RAPHAËL/BETSCHART FRANKZISKA M./THURNHERR DANIELA, Leitfa-
den zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich 2018.

- BÄDER FEDERSPIEL ANDREA** Vorbezüge für Wohneigentum in der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Scheidung Zuordnung und Wertveränderungen eines mittels Vorbezug erworbenen Grundstücks, in: FamPra.ch 2009, S. 807 ff.
- BIAGGINI GIOVANNI** BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit. BIAGGINI, BV-Komm N ... zu Art. ... BV).
- CARDINAUX BASILE** Der Eintritt des Vorsorgefalls in der beruflichen Vorsorge, in: Riemer-Kafka Gabriela/Rumo-Jungo Alexandra (Hrsg.), Soziale Sicherheit – Soziale Unsicherheit, Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, Bern 2010, S. 121 ff. (zit. CARDINAUX, Eintritt des Vorsorgefalls, S. ...).
- CARDINAUX BASILE** Vorsorgerechtliche Sicherungsinstrumente, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014 (zit. CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. ...).
- FASEL URS/HAAS VALÉRIE** Sachenrechtliche und grundbuchliche Aspekte der vorsorgefinanzierten Wohneigentumsförderung, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014.

- HAEFELI KURT** Die Vorsorgefinanzierung bei der Hypothekarvergabe, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014.
- HEUSSER MARCO** Vorsorgemittel fürs Wohneigentum: Die Sicht des Experten für berufliche Vorsorge, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014.
- HÜRZELER MARC M.** Versicherungsmissbrauch in der zweiten Säule / I. – II., Versicherungsmissbrauch, Ursachen – Wirkungen – Massnahmen, in: Schmid Jörg/Riemer-Kafka Gabriela (Hrsg.), LBR – Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band/Nr. 45, Luzern 2010, S. 141–167.
- KUHN ROLF/KERN MARTIN** Die Verpfändung von Vorsorgeguthaben für den Erwerb von Wohneigentum in: SZS 2017, S. 237 ff.
- LANG PETER** Die steuerrechtliche Behandlung der Wohneigentumsförderung mit Vorsorgemittel, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014.
- LONGCHAMP GUY** La mise en gage du droit aux prestations de prévoyance ou de la prestation de libre passage, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014.

- MOSER MARKUS** Wohneigentum als Vorsorge: Die Anforderungen an das Wohneigentum, den/die Bezüger/-in und die Vorsorgeeinrichtung, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014 (zit. MOSER, 20 Jahre WEF, S. ...).
- MOSER MARKUS** Die Anforderungen des neuen Wohneigentumsförderungsgesetzes, in: SZS 1995, S. 115 ff. und S. 200 ff. (zit. MOSER, SZS 1995, S. ...).
- NUSSBAUM WERNER** Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, in: Schmid Hans (Hrsg.), Berufliche Vorsorge – Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung, Bern 1995, S. 43 ff.
- OBERSON FRANCINE** La pratique du droit, La prévoyance professionnelle: principes et fondements, Genf/Zürich/Basel 2013.
- RIEMER-KAFKA GABRIELA** Stellung der Erben und des Willenvollstreckers im Sozialversicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht: seine Verknüpfungen mit dem ZGB, in: Riemer-Kafka Gabriela (Hrsg.), LBR – Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band/Nr. 112, Luzern 2016, S. 145–182.
- RIEMER-KAFKA GABRIELA/
KRENGER NICOLE E./
WITTWER AMANDA** Spezielle „Leistungen“ aus beruflicher Vorsorge, in: Steiger-Sackmann Sabine/Mosimann Hans-Jakob (Hrsg.), Recht der Sozialen Sicherheit, Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, Basel 2014.
- RIEMER HANS MICHAEL/
RIEMER-KAFKA GABRIELA** Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006.

- SCARTAZZINI GUSTAVO/
HUERZELER MARC** Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Basel 2012.
- SCHÖBI FELIX** Ein Blick zurück: Wie es zur heutigen Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kam, in: Cardinaux Basil (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014.
- SEILER ZIMMERMANN YVONNE** Wohneigentum vs. Vorsorge, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014 (zit. SEILER ZIMMERMANN, 20 Jahre WEF, S. ...).
- STAUFFER HANS-ULRICH** Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019 (zit. STAUFFER, BVG Kommentar, N ...).
- STAUFFER HANS-ULRICH/
CARDINAUX BASIL (HRSG.)** Die berufliche Vorsorge BVG/FZG/ZGB/OR/ FusG/ ZPO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Zürich/Bern/Basel 2019 (zit. STAUFFER, Rechtsprechung, S. ...).
- STAUFFER HANS-ULRICH** Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum – Fragen und Probleme in der Abwicklung, in: Schaffhauser René/Stauffer Hans-Ulrich (Hrsg), BVG Tagung 2007, Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, Basel/St. Gallen 2007, S.27 ff. (zit. STAUFFER, BVG Tagung, S. ...).
- STAUFFER HANS-ULRICH** Die Verpfändung der Vorsorgemittel zwecks Wohneigentumserwerb, in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014 (zit. STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. ...).

- STREIFF ULLIN/VON KAENEL** Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR,
ADRIAN/RUDOLPH ROGER 7. Aufl., Zürich 2012 (zit. STREIFF/VON KAENEL/
RUDOLPH, N ... zu Art. ... OR).
- VETTER-SCHREIBER ISABELLE** Der Vorbezug der Vorsorgemittel zwecks Wohneigen-
tumserwerbs: in: Cardinaux Basile (Hrsg.), 20 Jahre
Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen
Vorsorge, Freiburger Sozialrechtstage 2014, Bern 2014
(zit. VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. ...).
- VETTER-SCHREIBER ISABELLE** Kommentar BVG FZG, Bundesgesetz über die
berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvor-
sorge, Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruf-
lichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(Freizügigkeitsgesetz), und mit weiteren Erlassen,
3. überarbeitete Aufl., Zürich 2013
(zit. VETTER SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar,
N ... zu Art. ...).

Materialien und weitere amtliche Publikationen

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. Dezember 1975, BBl 1976 I 149 ff.

Botschaft des Bundesrates über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 19. August 1992, BBl 1992 VI 237 ff.

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013, BBl 2013 4877 ff.

Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 19. November 2014, BBl 2015 1 ff.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf, Bericht des Bundesrates vom 20. November 2013 in Erfüllung der Postulate Humbel (12.3602) vom 15. Juni 2012, Kuprecht (12.3673) vom 11. September 2012 und der FDP-Liberalen Fraktion (12.3677) vom 11. September 2012 (zit. Bericht Bundesrat, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. ...).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 148 vom 13. September 2018 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 148, N 989).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 145 vom 31. August 2017 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 145, N 967).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 135 vom 17. Februar 2014 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 135, N 888 und 889).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 132 vom 28. Mai 2013 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 132, N 864).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 124 vom 15. September 2011 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 124, N 801).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 121 vom 6. Januar 2011 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 121, N 776).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 119 vom 6. Juli 2010 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 119, N 757).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 118 vom 2. Juni 2010 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 118, N 745).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 110 vom 15. Januar 2009 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 110, N 679).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 98 vom 30. April 2007 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 98, N 579).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 93 vom 11. Juli 2006 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 93, N 541).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 91 vom 6. April 2006 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 91, N 528).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88 vom 28. November 2005 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 88, N 511).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 87 vom 16. November 2005 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 87, N 506).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 84 vom 12. Juli 2005 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 84, N 487).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 78 vom 9. Dezember 2004 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 78, N 356).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 74 vom 30. April 2004 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 74, N 431).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 vom 30. November 2000 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 55, N 329 S. ...).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 44 vom 14. April 1999 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 44, N 255).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 37 vom 11. Dezember 1996 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 37, S. ...).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 33 vom 12. Juni 1995 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 33, N 192).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 vom 21. April 1995 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 32, N 188).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 31 vom 8. Dezember 1994 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 31, N 180).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30 vom 5. Oktober 1994 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 30, S. ...).

Wirkungsanalyse der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF), Forschungsbericht Nr. 17/03, von Daniel Hornung et al., Bern, Bundesamt für Sozialversicherungen, (zit. Wirkungsanalyse WEF, S. ...).

Abkürzungsverzeichnis

aBV	alte Version der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101.0)
aOR	alte Version des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheidung(en) des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101.0)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
etc.	et cetera
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
f.	folgende
ff.	folgende und weiter folgende
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.425)
Hrsg.	Herausgeber

i.d.R.	in der Regel
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Millionen
N	(Rand-)Note/n
Nr.	Nummer(n)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
S.	Seite(n)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVR	Sozialversicherungsrecht Rechtsprechung
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Bern)
vgl.	vergleiche
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1. Problematik und juristische Fragestellung

Die Lebensplanung Frau bzw. Mann, Kind und Eigenheim mag heutzutage etwas überholt wirken, ist aber damals wie heute eine erklärte Zielsetzung hauptsächlich junger Familien. Die Frage nach der geeigneten Wohnform stellt sich somit irgendwann gewiss jede Familie.

Faktoren wie die aktuell steigenden Mieten und die Lebensqualität, die in einer eigenen Wohnung oder einem eigenen Haus stärker ins Gewicht fallen, verleiten wiederum langfristiger zu planen. Hinzukommend werden wir von den aktuell tiefen und somit verlockenden Hypothekenzinsen animiert, uns mit dem Thema Eigentumserwerb zumindest gedanklich zu befassen.¹

Eine erste Hürde, die es bei einem Erwerb von Wohneigentum zu meistern gilt, ist das einzubringende Eigenkapital, welches mindestens 20 % des Immobilienwertes betragen muss.² Die geforderte Summe an Eigenkapital ist wohl das grösste Hindernis auf dem Weg zum Eigenheim, insbesondere wenn man jahrelang in die Ausbildung investiert hat und somit die eigenen Ersparnisse nicht ausreichend sind.³ Wie kann es dennoch gelingen, eine so wichtige Investition im Einklang mit den eigenen finanziellen Möglichkeiten zu tätigen?

Der Bund ist gestützt auf Art. 108 BV zur Förderung des privaten Wohneigentums verpflichtet.⁴ Die verfassungsmässige Grundlage der vorsorgefinanzierten Wohneigentumsförderung findet sich in Art. 111 Abs. 4 BV, wonach der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik, fördert.⁵ Aufgrund des politischen Ziels, den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu fördern, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Vorsorgegelder für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum zu verwenden. Für viele Menschen bietet das Guthaben aus der Vorsorgeeinrichtung beim Erwerb von Wohneigentum somit eine willkommene Finanzierungshilfe.⁶ Insbesondere Bürgern, die über ein beschränktes Eigenkapital verfügen, soll dadurch der Erwerb von Wohneigentum ermöglicht werden.⁷

¹ HAEFELI, S. 197.

² HAEFELI, S. 196.

³ SCARTAZZINI/HUERZELER, N 95 zu § 15.

⁴ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 14.

⁵ BIAGGINI, BV-Komm N 7 zu Art. 111 BV; STAUFFER, Rechtsprechung, S. 374.

⁶ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 350; SEILER ZIMMERMANN, 20 Jahre WEF, S. 306.

⁷ BBl 1992 VI, S. 247; SEILER ZIMMERMANN, 20 Jahre WEF, S. 306.

Abgesehen von der schriftlichen Antragstellung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsorgeeinrichtung stellt die Inanspruchnahme der Mittel aus der beruflichen Vorsorge zwecks Wohneigentumerwerbs keine grosse Herausforderung dar. In der Praxis stellt sich hingegen die Frage, ob der Zugriff auf die Mittel der beruflichen Vorsorge gravierende Folgen für den Vorsorgeschutz für sich und die Familie mit sich bringt und mit welchen Einbussen man zu rechnen hat.

In jüngerer Zeit ist die Wohneigentumsförderung in der Öffentlichkeit unter Beschuss geraten. Kritiker führen an, dass der Vorbezug unweigerlich Auswirkungen auf die versicherten Leistungen hat und so der Vorsorgezweck verletzt wird, indem die zweite Säule gemeinsam mit der ersten Säule die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung nicht mehr gewährleisten kann.⁸ Im Zusammenhang mit dem Richtungsentscheid vom 25. Juni 2014 hatte der Bundesrat gar über eine mögliche Einschränkung des Kapitalbezugs von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge diskutiert.⁹ Hintergrund war ein vermuteter Zusammenhang zwischen Vorbezügen aus der beruflichen Vorsorge und dem Rückgriff auf die Ergänzungsleistungen.¹⁰ Diese Anstösse wurden in der Botschaft zur Reform der «Altersvorsorge 2020» vom 19. November 2014 jedoch nicht mehr weiterverfolgt.¹¹ Ausserdem wurde die Reform der «Altersvorsorge 2020» in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 durch die Schweizer Bevölkerung abgelehnt.¹² Aus dem Gesagten folgt, dass jeder Zugriff auf die Mittel aus der beruflichen Vorsorge vorgängig und sorgfältig hinsichtlich sämtlicher Folgen gut durchdacht sein sollte.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Möglichkeit der Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Beginnend mit einem kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte und den Grundzügen der Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge soll aufgezeigt werden, welchen Hintergrund und welche Funktion die Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge hat. Die Erläuterung soll insbesondere ermöglichen, das Verhältnis zwischen dem Vorsorgeschutz und der Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge aufzuzeigen.

⁸ SEILER ZIMMERMANN, 20 Jahre WEF, S. 306.

⁹ Richtungsentscheide für eine Reform der Ergänzungsleistungen, BSV vom 25. Juni 2014, <<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=53491>> (besucht am: 8. März 2020).

¹⁰ Bericht des Bundesrates, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 2.

¹¹ BBl 2015 1 ff.

¹² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140088> (besucht am: 8. März 2020).

Darauffolgend wird die spezifische Möglichkeit des Vorbezugs von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge zwecks Wohneigentumserwerbs beleuchtet. Der Fokus liegt dabei auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben. Es soll insbesondere auch der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen und allenfalls Komplikationen ein Vorbezug auf die Vorsorgeleistungen hat. In diesem Rahmen wird auch die Schwierigkeit eines Vorbezugs bei einer Scheidung diskutiert. Überdies wird auch die Einkaufsbeschränkung nach einem Vorbezug näher betrachtet. Im Anschluss wird mittels einer kurzen statistischen Auswertung des Versicherungsbestands der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse) der Jahre 2017 bis 2019 analysiert, wie sich die Beansprucher eines Vorbezugs hinsichtlich Alter, Geschlecht, Höhe der Vorbezüge etc. charakterisieren lassen. Ausserdem sollen die aus der Erhebung gewonnenen Erkenntnisse einen Ausblick über das Ausmass der Vorbezüge und somit die Effektivität der Wohneigentumsförderung mit Vorsorgegeldern zulassen. In diesem Zusammenhang werden einige Ergebnisse tabellarisch dargestellt. Abschliessend wird noch die Möglichkeit der Verpfändung der Mittel der beruflichen Vorsorge zwecks Wohneigentumserwerbs betrachtet.

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen schliesst die Arbeit mit den wichtigsten Schlussfolgerungen ab und kann somit als Entscheidungshilfe hinsichtlich eines möglichen Gebrauchs von Vorsorgegeldern zum Erwerb von Wohneigentum dienen.

Aufgrund des Umfangs der juristischen Fragestellung wird die vorliegende Thesis verschiedentlich abgegrenzt. Zum einen wird in sachlicher Hinsicht auf Ausführungen zum schweizerischen Drei-Säulen-Prinzip sowie zu den Instituten des Sozialversicherungsrechts bewusst verzichtet. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen rund um die berufliche Vorsorge nicht Gegenstand dieser Arbeit. Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit liegt auf der Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Damit bleiben Berührungspunkte wie die Bezugsmöglichkeiten der Mittel aus der 3. Säule zum Erwerb von Wohneigentum unberücksichtigt. Die Ausführungen der vorliegenden Arbeit beschränken sich in örtlicher Hinsicht auf die Schweiz.

In der vorliegenden Arbeit wird, sofern möglich, eine geschlechtsneutrale Sprache gewählt; teilweise wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der männliche Terminus bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Zudem wird der Begriff Wohneigentumsförderung wo möglich mit der gebräuchlichen Abkürzung WEF verwendet.

2. Entstehungsgeschichte der Wohneigentumsförderung

2.1 Die Wohneigentumsförderung gemäss dem Bundesgesetz der beruflichen Vorsorge

Ein bedeutender Schritt in der Regelung der Altersvorsorge ist insbesondere im Zusammenhang mit der Verankerung des schweizerischen Drei-Säulen-Prinzips in der Bundesverfassung anlässlich der Revision des Art. 34^{quater} aBV im Jahr 1972 zu sehen.¹³ Gestützt auf den Art. 34^{quater} Abs. 6 aBV wurde dem Bund zusammen mit den Kantonen bereits im Jahr 1972 die Aufgabe übertragen die Eigentumpolitik zu fördern.¹⁴ Der neu gefasste Verfassungsartikel enthielt als Leistungsziel der ersten und zweiten Säule, die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen, und schuf überdies die Grundlage für die Einführung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge.¹⁵

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) trat schliesslich am 1. Januar 1985 in Kraft. Mit Inkrafttreten des BVG wurde ein Rahmengesetz für die arbeitnehmende Bevölkerung geschaffen.¹⁶ Schon in der bundesrätlichen Botschaft zur Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die berufliche Vorsorge wird Wohneigentum als eine geeignete Form der Vorsorge angesehen, weil es im allgemeinen Sicherheit und Wohlstand bedeutet, vor allem aber weil es in geringerem Umfang der Geldentwertung ausgesetzt ist.¹⁷ Dem Anliegen, das in der beruflichen Vorsorge angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung eines Eigenheims zu verwenden, kam der Gesetzgeber teilweise in Art. 37 Abs. 4 aBVG nach. Gemäss dieser Bestimmung hatten die Versicherten bei Erreichen des Schlusalters einen gesetzlichen Anspruch, die Hälfte ihrer obligatorisch zustehenden Leistung in Form einer Kapitalabfindung zu beziehen. Selbst wenn die reglementarischen Voraussetzungen der betreffenden Vorsorgeeinrichtung eine Kapitalabfindung vollkommen ausschloss oder nur in kleinerem Mass gewährte, war dieser gesetzliche Anspruch durchsetzbar.¹⁸ Voraussetzung dafür war, dass dieser Kapitalbezug dem Versicherten zum Zwecke eines Wohneigentumserwerbs oder zur Amortisation darauf liegender Hypotheken diene. Ebenso mussten gemäss Art. 36 Abs. 3 aBVG die Versicherten, die diese Kapitaloption wünschten, den Anspruch mindestens drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters geltend machen. Für die Ausrichtung der verbleibenden Hälfte des Altersguthabens war nur zwingend, dass sie in Form einer Rente erfolgte. Insofern war die Möglichkeit einer

¹³ STAUFFER, BVG Kommentar, N 73.

¹⁴ STAUFFER, BVG Kommentar, N 89.

¹⁵ BBI 1976 I, S. 157; STAUFFER, BVG Kommentar, N 80.

¹⁶ SCARTAZZINI/HUERZELER, N 1 zu § 15.

¹⁷ BBI 1992 VI, S. 239; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1128.

¹⁸ BBI 1992 VI, S. 242; BGE 130 V 191, E. 3.1; SCHÖBI, S. 5.

Kapitalabfindung zur Finanzierung von Wohneigentum in der Praxis erst unmittelbar vor der Pensionierung möglich. Nach Inkrafttreten des BVG wurde allerdings schnell erkannt, dass diese Regelung eine offenkundige Schwachstelle aufweist, da viele Menschen im Pensionsalter nicht an einem Wohneigentumserwerb interessiert sind.¹⁹

Ein weiteres mit dem Inkrafttreten des BVG geschaffenes Förderungsinstrument war die Möglichkeit der Verpfändung der Altersleistung zum Zwecke des Wohneigentumserwerbs für den eigenen Bedarf bzw. für den Aufschub der Amortisation diesbezüglicher Hypothekendarlehen gemäss Art. 40 aBVG. Mit Art. 40 aBVG wurde somit der im obligatorischen Bereich geltende Grundsatz gemäss Art. 331c Abs. 2 aOR, wonach jede vor Fälligkeit der Leistung vorgenommene Abtretung oder Verpfändung nichtig ist, durchbrochen.²⁰ Allerdings konnte nur die effektive Altersleistung und nicht das Altersguthaben verpfändet werden. Die Beschränkung der Verpfändung auf die Altersleistung bedeutete auch, dass bei einem Leistungsfall infolge Invalidität oder Tod das Pfand dahinfiel.²¹

Nicht lange nach Einführung des BVG wurde festgestellt, dass die Förderung des privaten Wohneigentums mittels der geschilderten Regelungen letztlich nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt hat.²² Zum einen lag das insbesondere an der Einschränkung der Verpfändung auf die Altersleistungen, zum anderen an der Beschränkung des Kapitalbezugs zum Zeitpunkt des Schlussalters.²³ Hinzukommend beschränkte sich der Anspruch auf Verpfändung gemäss Art. 40 aBVG nur auf die obligatorischen Leistungen der Vorsorge und umfasste somit nicht den gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge.²⁴ Diese relative Bedeutungslosigkeit der geschilderten Regelungen wiederum führte zum Ruf nach einer Revision des BVG.²⁵

2.2 Neuregelung nach der 1. Revision

Die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse mündeten nicht zuletzt in die Botschaft über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 19. August 1992.²⁶ Die Eigentumsquote der Schweizer Bevölkerung lag 1992 bspw. bei knapp 30 %, was im internationalen Vergleich relativ gering war.²⁷ Aus diesem Grund erhoffte sich der Bundesrat mit der Revision insbesondere die tiefe Wohneigentumsquote um 10-20 % zu steigern.²⁸ Die Erhöhung

¹⁹ SCHÖBI, S. 5; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1329.

²⁰ BBI 1992 VI, S. 242; STAUFFER, BVG-Tagung, S. 30.

²¹ BBI 1992 VI, S. 243; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1330.

²² STAUFFER, BVG Kommentar, N 1332.

²³ STAUFFER, BVG-Tagung, S. 30.

²⁴ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1332.

²⁵ SCHÖBI, S. 6

²⁶ BBI 1992 VI, S. 237 ff.

²⁷ BBI 1992 VI, S. 239.

²⁸ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1337.

der Wohneigentumsquote verfolgte nicht allein wirtschaftliche, sondern auch staats- und gesellschaftspolitische Ziele.²⁹ Basierend auf den wesentlichen Erkenntnissen ist am 1. Januar 1995 das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Für das Obligatorium wurden die Art. 30a bis 30g BVG eingefügt und die Art. 331d und 331e als gesetzliche Grundlage für die Ausweitung auf den überobligatorischen Bereich ins Obligationenrecht (OR) aufgenommen.³⁰ Somit wird mit den Bestimmungen des BVG der obligatorische Bereich geregelt, und die Bestimmungen des OR betreffen die erweiterte Vorsorge.³¹ Auf die einzelnen Bestimmungen wird im Laufe dieser Arbeit noch näher eingegangen. Art. 30b BVG löste die bisher geltende Bestimmung nach Art. 40 aBVG ab und erklärte die Verpfändung aller Leistungen der beruflichen Vorsorge, also auch die Verpfändung auf die Todesfall- und die Invaliditätsleistungen, als zulässig.³² Neben den Leistungen kann auch das Vorsorgeguthaben verpfändet werden.³³ Die wichtigste Neuerung der Teilrevision stellt Art. 30c BVG dar, mit welchem der Vorbezug von Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum für alle Versicherten eingeführt wurde.³⁴

Materiell handelt es sich beim Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung nicht um ein eigenständiges Gesetz, sondern um eine Ergänzung des BVG und des OR.³⁵ Präzisierende und erweiternde Bestimmungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge wurden mit dem zum gleichen Zeitpunkt eingeführten Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) geschaffen. So definiert Art. 30a BVG, dass als Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des 2. Abschnitts des BVG alle Einrichtungen gelten, die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen sind oder die den Vorsorgeschutz nach Art. 1 FZG in anderer Form erhalten. Gemeint sind alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften bei Alter, Tod oder Invalidität einen Anspruch auf Leistungen gewährt.³⁶ Die Bestimmungen der genannten WEFV haben sowohl für den obligatorischen Teil gemäss BVG als auch für den überobligatorischen Teil gemäss OR Geltung.³⁷ Nachfolgend wird auf die Vorbezüge für Wohneigentum und die Verpfändungsmöglichkeit im Einzelnen eingegangen.

²⁹ BBI 1992 VI, S. 239; NUSSBAUM, S. 47.

³⁰ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 73.

³¹ BBI 1992 VI, S. 258.

³² BBI 1992 VI, S. 248; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1335.

³³ BBI 1992 VI, S. 259.

³⁴ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1335.

³⁵ SCHÖBI, S. 4.

³⁶ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1336; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 73.

³⁷ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S 74.

3. Der Vorbezug von Vorsorgemittel für den Erwerb von Wohneigentum

3.1 Zulässiger Verwendungszweck

Nach dem Vorbild des Kapitalbezugs im Bereich der gebundenen 3a Säule, wurde 1995 durch die Einführung eines gesetzlichen Vorbezugsrechts auch eine Grundlage für die direkte Verwendungsmöglichkeit der Mittel aus der beruflichen Vorsorge geschaffen.³⁸ Durch Art. 30g lit. a BVG wurde dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Bestimmungen über die Definition des zulässigen Verwendungszwecks und des Begriffs ‹Wohneigentum für den eigenen Bedarf› auf Stufe der Ausführungsverordnung zu erlassen.³⁹

Art. 1 Abs. 1 WEFV nennt abschliessend die zulässigen Verwendungszwecke, für die die Mittel der beruflichen Vorsorge verwendet werden dürfen, namentlich für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum (lit. a),
- die Beteiligung am Wohneigentum (lit. b),
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen (lit. c).

Nachfolgend wird der Kapitalvorbezug zwecks Wohneigentumserwerbs aus einer Vorsorgeeinrichtung erläutert. Nicht eingegangen wird auf die Möglichkeit des Vorbezugs aus den Freizügigkeitseinrichtungen in Gestalt von Freizügigkeitspolice sowie Freizügigkeitskonten.

3.1.1 Erwerb und Erstellung von selbst bewohntem Wohneigentum

Als ersten zulässigen Verwendungszweck nennt Art. 1 Abs. 1 lit. a WEFV den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum. Der Begriff des Erwerbs und der Erstellung umfasst den Kauf von Wohneigentum wie auch die Investitionen am Wohneigentum. Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge haben auch zum Zweck, die Erhaltung des Werts eines Wohnobjekts wie auch die Wohnqualität sicherzustellen, da die Liegenschaft insbesondere in Hinblick auf die Erzielung eines angemessenen Verkaufspreises regelmässig instandgesetzt werden muss.⁴⁰ Demzufolge dürfen Vorbezüge aus der beruflichen Vorsorge nicht nur für den Erwerb eines Wohnobjekts, sondern auch für werterhaltende oder wertvermehrnde Investitionen, namentlich Renovations- und Umbauarbeiten, getätigt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (nachfolgend BSV) hat sich in einer Mitteilung aus dem Jahr 2009 dahingehend geäussert, dass bspw.

³⁸ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 15; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1335.

³⁹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1338.

⁴⁰ BBI 1192 VI, S. 265; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 1 zu Art. 1 WEFV.

die Installation von Sonnenkollektoren zur Strom- und Warmwassergewinnung oder zum Heizen des Wohnraums wertvermehrenden Charakter aufweist und sich folglich mittels eines Vorbezugs finanzieren lässt. Denn durch solche Arbeiten lassen sich erhebliche Energiekosten einsparen, was wiederum den Wert des Wohneigentums auf dem Immobilienmarkt steigert.⁴¹ Diese Beurteilung stimmt auch mit der in der Mitteilung vom 17. Februar 2014 vertretener Ansicht überein. In dieser wird dargelegt, dass eine Wärmepumpenheizung mit Erdsonde, die dem Ersatz für eine Gasheizung dient, durch einen Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge finanziert werden darf. Als Begründung wird angefügt, dass die Investition in ein Wohnobjekt hauptsächlich dem Bereich «Wohnen» der versicherten Person gewidmet sein muss und dass ein solcher Wohnraum einer Heizung bedarf, da er ansonsten nicht das ganze Jahr hindurch bewohnbar ist.⁴² Demgegenüber darf der gewöhnliche Unterhalt des Wohneigentums, welcher der Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand dient, nicht durch einen Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Der gewöhnliche Unterhalt ist für sich allein nicht geeignet für die Liegenschaft einen Mehrwert zu generieren.⁴³

3.1.1.1 Zulässige Objekte des Wohneigentums

Art. 2 Abs. 1 WEFV beschreibt das Wohneigentum ausschliesslich auf den Sachgegenstand bezogen und spricht von der Wohnung und dem Einfamilienhaus als zulässigen Objekten des Wohneigentums. In der WEF-Botschaft von 1992 wurde festgehalten, dass auf die im Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) enthaltene Definition abgestellt werden kann, um den Wohnungsbegriff zu umschreiben.⁴⁴ Danach kommen als Objekte nur Räume in Frage, die für die dauernde Unterkunft von Personen geeignet und bestimmt sind (Art. 2 Abs. 1 WEG).⁴⁵ In diesem Zusammenhang hat das BSV in einer Mitteilung aus dem Jahr 2018 erklärt, dass der Bau einer ganzjährig bewohnbaren und direkt an das Wohneigentum angrenzenden Veranda durch einen Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge finanziert werden kann. Dies wurde damit begründet, dass die Investition in ein Wohnobjekt hauptsächlich der permanenten Vergrösserung des Wohnraums dienen muss, also die fixe Installation direkt an den Rest des Wohneigentums angrenzen und zudem ganzjährig bewohnbar sein muss.⁴⁶ Eine Garage wird hingegen nicht von diesem Begriffsverständnis erfasst.⁴⁷ Ebenso vertritt das BVS die Ansicht, dass besonders die Erstellung luxuriöser Bestandteile eines Grundstücks, wie bspw. der Anbau eines

⁴¹ BSV, Mitteilung Nr. 110, N 679.

⁴² BSV, Mitteilung Nr. 135, N 888.

⁴³ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 1 zu Art. 1 WEFV.

⁴⁴ BBI 1992 VI, S. 265.

⁴⁵ BSV, Mitteilung Nr. 55, N 329 S. 2; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1339.

⁴⁶ BSV, Mitteilung Nr. 148, N 989.

⁴⁷ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 2 zu Art. 2 WEFV.

Schwimmbads, dem Hauptzweck der Vorsorge widerspricht und folglich ein Vorbezug in diesem Fall nicht zulässig ist.⁴⁸ Ferner ist ein Vorbezug für den Erwerb von Wohnmobilen, Mobilheimen oder Wohnwagen ausgeschlossen. Dies ergibt sich aufgrund von Art. 30e Abs. 2 BVG, welcher besagt, dass zum Zweck der Sicherung des Vorsorgezwecks eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen werden muss. Gestützt auf Art. 655 Abs. 1 ZGB sind Gegenstand des Grundeigentums die Grundstücke. Da es sich beim mobilen Wohneigentum nicht um ein Grundstück im Sinne des ZGB handelt, sind diese auch nicht eintragungsfähig. Zudem können die Mittel der beruflichen Vorsorge auch nicht für den Kauf eines Grundstücks, auf das mobiles Heim gestellt werden soll, vorbezogen werden.⁴⁹ Dasselbe gilt für den Kauf von Bauland, solange kein klares Bauvorhaben für die Erstellung eines Eigenheims besteht.⁵⁰

Schliesslich wird in Art. 1 Abs. 2 WEFV festgelegt, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Wohnobjekt verwendet werden dürfen. Dies bedeutet, dass die versicherte Person neben der eigentlichen Wohnung nicht zur gleichen Zeit auch noch eine Ferien- oder Zweitwohnung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanzieren darf. Bei Umzug in die Ferien- oder Zweitwohnung und dortiger Begründung des Wohnsitzes kann die versicherte Person die bereits bezogenen Vorsorgemittel jedoch problemlos auf das neue Objekt übertragen lassen.⁵¹ Falls ein Versicherter schon einen Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum getätigt hat und nun zusätzlich eine an die erste Liegenschaft angrenzende Immobilie mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanzieren möchte, kann er das geschilderte Hindernis nach Art. 1 Abs. 2 WEFV beheben, indem beide Grundstücke nach Art. 945 ZGB nur unter einem Antrag im Grundbuch vereint werden.⁵²

3.1.1.2 Anerkannte Eigentumsformen

Eine weitere wichtige Voraussetzung für einen WEF-Vorbezug ist die abschliessende Aufzählung der zulässigen Rechtsformen des Wohneigentums (Art. 2 Abs. 2 WEFV), nämlich:

- das Eigentum (lit. a);
- das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum (lit. b);
- das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand (lit. c);
- das selbstständige und dauernde Baurecht (lit. d).

⁴⁸ BSV, Mitteilung Nr. 55, N 329 S. 2.

⁴⁹ BSV, Mitteilung Nr. 119, N 757.

⁵⁰ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 20; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 3 zu Art. 2 WEFV.

⁵¹ BGE 132 I 157, E. 5.3; BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 27.

⁵² BSV, Mitteilung Nr. 91, N 528.

Art. 2 Abs. 2 WEFV regelt somit die sachenrechtliche Beziehung zwischen der versicherten Person und dem Objekt.⁵³ Aus der WEF-Botschaft geht klar hervor, dass eine Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug für Wohneigentum nur dann gewähren kann, wenn der Versicherte entweder selbst Eigentümer oder Miteigentümer des Wohneigentums ist oder wenn die Ehegatten es im Gesamteigentum erwerben.⁵⁴ Weiter besagt Art. 2 Abs. 2 lit. c WEFV explizit, dass die Form des Gesamteigentums einzig unter Ehegatten erlaubt ist, womit das Gesamteigentum für Konkubinatspartner im Umkehrschluss keine zulässige Form für den Erwerb von Wohneigentum ist.⁵⁵ In der Lebensform des Konkubinats besteht jedoch die Möglichkeit des Miteigentums. Der versicherte Konkubinatspartner kann demnach gegenüber seiner Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf einen Vorbezug in der Höhe seines konkreten Miteigentumsanteils geltend machen.⁵⁶

Gehört das Wohneigentum aufgrund des Alleineigentums nur einem Ehegatten, kann die versicherte Person, die selbst nicht Eigentümerin ist, keinen Vorbezug für das Wohneigentum des Ehegatten geltend machen.⁵⁷ Dies gilt insbesondere zur Sicherung des Vorsorgezwecks, da nur der tatsächliche Eigentümer des Wohneigentums im Grundbuch mit einer Veräußerungsbeschränkung eingetragen wird.⁵⁸

Im Weiteren besteht für einen Versicherten gegenüber seiner Vorsorgeeinrichtung keine Möglichkeit einen Vorbezug seiner Vorsorgemittel zu verlangen, solange das Wohneigentum mit einer Nutzniessung belastet ist, da die Nutzniessung auf ein Wohneigentum wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommt und somit eine Rückzahlungspflicht nach Art. 30d Abs. 1 lit. d BVG auslösen würde.⁵⁹ Dagegen wird nach Art. 2 Abs. 1 lit. d WEFV das selbstständige und dauernde Baurecht für die Wohneigentumsförderung als zulässig erachtet; vorausgesetzt, dass es weder zugunsten einer bestimmten Person noch zugunsten eines herrschenden Grundstücks sowie, dass es unbestimmte Zeit errichtet wird.⁶⁰

⁵³ KUHN/KERN, SZS 2017, S. 240.

⁵⁴ BSV, Mitteilung Nr. 118, N 745.

⁵⁵ BSV, Mitteilung Nr. 55, N 329 S. 3.

⁵⁶ BSV, Mitteilung Nr. 37, S. 10.

⁵⁷ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 26.

⁵⁸ BSV, Mitteilung Nr. 32, N 188.

⁵⁹ BSV, Mitteilung Nr. 55, N 329 S. 4; siehe Ausnahme in: BSV, Mitteilung Nr. 87, N 506;

BSV, Mitteilung Nr. 93, N 541: Einzig, wenn der Konkubinatspartner im Vorsorgereglement als Begünstigter eingetragen wird, kann der Partner einen Vorbezug von seiner Vorsorgeeinrichtung für den Erwerb eines Miteigentumsanteils, der mit einer Nutzniessung zugunsten seines Partners belastet ist, verlangen.

⁶⁰ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 25.

Nicht gesetzlich geregelt ist, ob ein Vorbezug für einen Versicherten auch für ein Mehrfamilienhaus zulässig ist. Wie bereits erwähnt, wird in der WEF-Botschaft festgehalten, dass der Sinn und Zweck der Wohneigentumsförderung in der Vorsorge für das Alter besteht, wozu auch das selbstgenutzte Wohneigentum dienen soll.⁶¹ Daraus kann geschlossen werden, dass beim Erwerb eines Mehrfamilienhauses die Finanzierung einer selbstbewohnten Wohnung auch ohne Stockwerkeigentumsanteil im Umfang der selbst genutzten Fläche zulässig ist.⁶²

Kritisch erscheint, dass sich die Bestimmung von Art. 2 Abs. 2 WEFV nur auf schweizerische Rechtsinstitute bezieht.⁶³ Mit Blick auf ausländische Sachverhalte muss jedoch berücksichtigt werden, dass im betreffenden Land möglicherweise andere Wohneigentumsformen üblich sind. Ist die ausländische Eigentums- oder Beteiligungsform zumindest mit zulässigen Formen des Wohneigentums nach schweizerischem Recht vergleichbar, muss sie aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung dem schweizerischen Eigentumsrecht gleichgestellt werden.⁶⁴ Am zweckmässigsten wäre m.E., wenn Art. 2 Abs. 2 WEFV mittels einer allgemeinen Definition, um anerkannte und verbreitete ausländische Rechtsinstitute erweitert wird.

3.1.1.3 Eigenbedarf in Gestalt der Selbstnutzung

Gemäss Art. 30c Abs. 1 BVG und Art. 331e Abs. 1 OR kann ein Versicherter einen Kapitalbezug für «Wohneigentum zum eigenen Bedarf» geltend machen. Im Gesetz selbst ist keine Legaldefinition des Begriffs «Wohneigentum für den eigenen Bedarf» vorzufinden, obwohl die Formulierung interpretationsbedürftig ist. Wie in Kapitel 3.1 dargelegt, soll gemäss Art. 30g lit. a BVG die Konkretisierung dieses Begriffs vielmehr auf der Verordnungsstufe erfolgen.⁶⁵ Laut Art. 4 Abs. 1 WEFV gilt als Eigenbedarf die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.⁶⁶ Nach Auffassung des BSV sollen entgegen dem eng gefassten Art. 4 Abs. 1 WEFV nebst der versicherten Person durchaus auch die Angehörigen die Wohnung benützen können.⁶⁷

Das Kriterium des Eigenbedarfs in Form der Selbstnutzung muss ebenfalls bei Wohneigentum im Ausland erfüllt sein. Es wäre somit unzulässig, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger, der in der Schweiz seinen Wohnsitz begründet, Mittel aus der beruflichen Vorsorge für das von

⁶¹ BBI 1992 VI, S. 249.

⁶² BSV, Mitteilung Nr. 32, N 188; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1338.

⁶³ BSV, Mitteilung Nr. 118, N 745.

⁶⁴ BSV, Mitteilung Nr. 55, S. 3 f.; CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 362.

⁶⁵ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1338.

⁶⁶ Der Begriff Wohnsitz definiert sich grundsätzlich nach Art. 23 ZGB bzw. nach der entsprechenden Norm in Art. 20 IPRG.

⁶⁷ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 27.

seiner Frau und seinen Kindern im Heimatstaat bewohnte Haus verwendet. In diesem Rahmen lässt der Gesetzgeber ausnahmsweise eine flexible Betrachtungsweise des Grundsatzes der Selbstbenutzung zu, nämlich dann, wenn die versicherte Person unmittelbar, d.h. bis ein Jahr, vor der dauernden Rückkehr in seinen Heimatstaat steht.⁶⁸ Saisonniers oder auch Grenzgänger, die grundsätzlich in der Schweiz keinen Wohnsitz begründen, können wiederum Mittel aus der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum vorbeziehen.⁶⁹

Wenn ein Versicherter nachweisen kann, dass eine Selbstbenutzung vorübergehend nicht möglich ist, dann ist eine Vermietung während dieser Zeit zugelassen (Art. 4 Abs. 2 WEFV).⁷⁰ In der Lehre wird argumentiert, dass sich die Durchführung dieser Bestimmung als schwierig gestaltet und dass dadurch die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge eine Problemstelle aufweist. Einer Vorsorgeeinrichtung sei es bereits aus praktischen Gründen nicht zuzumuten, die Überwachung der Zweckeinhaltung durch eine eigene interne Stelle sicherzustellen. Man erwarte, dass die versicherte Person im Fall einer Aufgabe der Selbstbenutzung des Wohneigentums dies unaufgefordert der Vorsorgeeinrichtung mitteile. Des Weiteren sei es unklar, für welche Dauer eine Vermietung zulässig sei und wann in einem solchen Fall der Eigenbedarf ende.⁷¹ Gemäss Bundesgericht ist die blosse Aufgabe einer persönlichen Nutzung, sei es faktisch oder infolge Fremdvermietung, irrelevant.⁷²

Falls bei einer Ehetrennung die versicherte Person das Wohneigentum nicht mehr selbst bewohnt, aber der Partner und die Kinder weiterhin dort verbleiben, endet die Selbstnutzung ebenfalls nicht.⁷³

⁶⁸ BBI 1992 VI, S. 273; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1339.

⁶⁹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1339.

⁷⁰ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 29: welches die Vermietung des Wohneigentums bspw. bei berufs- oder gesundheitsbedingtem vorübergehendem Wegzug des Versicherten mit seiner Familie als zulässig erachtet; OBERSON, S. 83.

⁷¹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1340; siehe: BSV, Mitteilung Nr. 55, N 329 S. 12 f.; BVS, Mitteilung Nr. 30, S. 29 f.: welches die Vermietung auf längstens zwei Jahre befristet.

⁷² SVR 2006, BVG Nr. 7, E. 4.

⁷³ NUSSBAUM, S. 67; RIEMER-KAFKA/KRENGER/WITTWER, Nr. 28.6; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1343.

3.1.3 Beteiligungen am Wohneigentum

In Art. 1 Abs. 1 lit. b WEFV werden als Verwendungszweck die Beteiligungen am Wohneigentum erwähnt. Mit dieser Regelung erklärt der Gesetzgeber jene Investitionen in den sozialen Wohnungsbau für zulässig, welche dem Versicherten im Vergleich zur gewöhnlichen Mieterposition sowohl zu einer wirtschaftlichen als auch zu einer rechtlichen Besserstellung im Wohnbereich verhelfen, z.B. mittels eines erhöhten Kündigungsschutzes.⁷⁴ Art. 3 WEFV erläutert den Art. 1 Abs. 1 lit. b WEFV näher und nennt folgende Beteiligungen als zulässig:

- den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft (lit. a);
- den Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft (lit. b);
- die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger (lit. c).

Die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Beteiligung an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Formen erfolgte in Art. 16 WEFV. Gegenstand dieser Regelung ist die Gewährleistung der Zweckerhaltung der Vorsorgegelder, insbesondere bei einem Austritt aus der Genossenschaft. Art. 16 WEFV schreibt deshalb vor, dass die für die Anteilscheine bezogenen Vorsorgemittel beim Ausscheiden der Versicherten aus der Genossenschaft zweckerhaltend entweder auf eine neue Genossenschaft übertragen oder in die Vorsorgeeinrichtung, die den Vorbezug ausbezahlt hat, zurückübertragen werden müssen.⁷⁵

3.1.4 Die Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Unter Art. 1 Abs. 1 lit. c WEFV wird schliesslich die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens als zulässiger Verwendungszweck genannt. Der Amortisation von Hypothekendarlehen wird die Rückerstattung der Grundverbilligung einschliesslich der betreffenden Zinszahlungen nach WEG gleichgesetzt, diese fällt demnach unter den Verwendungszweck von Art. 1 Abs. 1 lit. c WEFV.⁷⁶ Das BSV präziserte diese Regelung in den Erläuterungen zur WEFV und weist darauf hin, dass bei Annuitäten zu beachten ist, dass nur der Amortisationsteil, nicht aber der Hypothekarzinsteil, Gegenstand eines Vorbezugs sein darf.⁷⁷

⁷⁴ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 27.

⁷⁵ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 43; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1339.

⁷⁶ BSV, Mitteilung Nr. 44, N 255; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1339; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 3 zu Art. 1 WEFV.

⁷⁷ BSV, Mitteilung Nr. 44, N 255; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 4 zu Art. 1 WEFV.

3.2 Begrenzung eines Vorbezugs

Die Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge stellt eine ideale Ergänzung der Altersvorsorge dar, da durch das vorsorgefinanzierte Wohneigentum nach der Pensionierung vor allem die Wohnkosten, welche eine der Hauptausgaben darstellen, gesenkt werden können.⁷⁸ Um den Vorsorgezweck jedoch zu erhalten und abzusichern, bestehen diverse Einschränkungen bei der Inanspruchnahme eines Vorbezugs im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Durch die Einführung diverser Einschränkungen wollte man insbesondere sicherstellen, dass bei Dahinfallen einer der Voraussetzungen für den Einsatz dieser Vorsorgemittel für Wohneigentum sie dennoch dem Vorsorgekreislauf erhalten bleiben und nicht bspw. für spekulative Zwecke eingesetzt werden.⁷⁹ Weiter wird mithilfe betraglicher Bezugslimiten sichergestellt, dass ein Versicherter nicht sein gesamtes Sparguthaben in das Wohneigentum investiert.⁸⁰ Nachfolgend werden die gesetzlichen Fristen sowie die Einschränkungen behandelt, die bestehen, wenn ein Versicherter beabsichtigt einen Vorbezug zu tätigen.

3.2.1 Zeitliche Rahmenbedingungen

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG und Art. 331e Abs. 1 OR gilt, dass der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug geltend machen kann. Basierend auf der Rechtsprechung des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) beginnt die in Art. 30 Abs. 1 BVG vorgesehene dreijährige Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf einen Vorbezug ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sich die versicherte Person gemäss Reglement frühestens von ihrer Vorsorgeeinrichtung pensionieren lassen kann.⁸¹ Im Fall, dass das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung die vorzeitige Pensionierung hingegen erst bei einer entsprechende Willenserklärung durch die versicherte Person ermöglicht, tritt der Vorsorgefall «Alter» ausschliesslich dann ein, wenn der Versicherte von diesem Recht auch tatsächlich Gebrauch macht.⁸² In der älteren Rechtsprechung war es einer Vorsorgeeinrichtung nicht freigestellt eine vom Gesetz abweichende Regelung in ihren Reglementen vorzusehen, da die Dreijahresfrist als zwingend betrachtet wurde.⁸³ In späteren Entscheiden führte das Bundesgericht aus, dass man bei Art. 30c Abs. 1 BVG von einem dispositiven Charakter ausgeht. In erster Linie stelle diese Norm eine Schutzvorschrift zugun-

⁷⁸ BBI 1992 VI, S. 241; BGE 135 V 13, E. 2.7; CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 350.

⁷⁹ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 345.

⁸⁰ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 355.

⁸¹ BGE 124 V 276, E. 3a; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 1 zu Art. 30c BVG; siehe CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 358: Ermöglicht das Reglement die vorzeitige Pensionierung ab 58 Jahren, so entfällt der Anspruch auf Vorbezug bereits mit vollendetem 55. Altersjahr.

⁸² Urteil des BGer 2A.509/2003 vom 18. Mai 2004, E. 4.2.1.

⁸³ BSV Mitteilung Nr. 78, N 356; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1373.

ten der Vorsorgeeinrichtung dar. Deshalb hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgehalten, dass eine Vorsorgeeinrichtung reglementarisch vorsehen kann, dass dieser Schutz und damit die Limite von drei Jahren verkürzt werden kann respektive darauf verzichtet werden kann; allerdings nur unter der Bedingung, dass die Vorsorgeeinrichtung die Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Pflichten gemäss Art. 65 Abs. 1 BVG gewährleisten kann.⁸⁴

Gesetzlich unerwähnt bleibt, ob ein Vorbezug auch nach Eintritt einer Invalidität möglich ist.⁸⁵ In BGE 134 V 28 hat das Bundesgericht klar befunden, dass der Vorsorgefall Invalidität erst mit dem effektiven Eintritt des versicherten Ereignisses und nicht bereits mit der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, eintritt. Der Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität stimme daher zeitlich mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen überein (Art. 26 Abs. 1 BVG). Daraus kann geschlossen werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch ein Vorbezug zulässig ist, da das Freizügigkeitskapital noch nicht in Deckungskapital umgewandelt ist. Zur Begründung wird angeführt, dass dem erworbenen Wohneigentum gleich wie einer Rente ein Vorsorgezweck zukomme. Das Bundesgericht weist weiter auch darauf hin, dass eine versicherte Person angesichts einer bevorstehenden Invalidität in der Lage ist, selbst zu entscheiden, ob für sie ein Vorbezug oder eine höhere Rente günstiger ist.⁸⁶ CARDINAUX wendet ein, dass arbeitsunfähigen Personen, denen aufgrund ihres Gesundheitszustands keine Zusatzversicherung mehr angeboten oder vermittelt werden kann, der Vorbezug im Lichte des Normzwecks von Art. 30c Abs. 4 BVG verwehrt werden soll. Er führt aus, dass nach dem Eintritt der Invalidität die Gefahr für einen invaliden Versicherten gross sein kann, die Liegenschaft finanziell nicht mehr tragen zu können, und dass insbesondere der Verkauf der Liegenschaft unter Zeitdruck zu Verlusten führen kann.⁸⁷

Eine weitere zeitliche Einschränkung findet sich in Art. 5 Abs. 3 WEFV. Dieser besagt, dass ein Vorbezug nicht fortlaufend, sondern lediglich nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Vorbezug geltend gemacht werden kann. Diese Frist dient insbesondere dem Schutz der Vorsorgeeinrichtungen, damit sie nicht mit unaufhaltbaren Anträgen überhäuft und so einem grossen administrativen Aufwand ausgesetzt werden.⁸⁸ Falls die versicherte Person zur gleichen Zeit

⁸⁴ Urteil des BGer 2A.509/2003 vom 18. Mai 2004, E. 4.2.1; BSV, Mitteilung Nr. 78, N 465;

VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 2 zu Art. 30c BVG; CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 358.

⁸⁵ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 380.

⁸⁶ BGE 135 V 18, E. 2.7; BGE 134 V 28 ff., E. 3.4.2.

⁸⁷ CARDINAUX, Eintritt des Vorsorgefalls, S. 138 f.

⁸⁸ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 28.

bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist, gilt diese Vorschrift für jede einzelne Vorsorgeeinrichtung.⁸⁹ Ein Vorbezug kann einmalig aber auch ratenweise beansprucht werden. In der WEF-Botschaft wird davon ausgegangen, dass ein ratenweiser Bezug weitgehend von den Versicherten, die noch über kein grosses Alterskapital verfügen, für die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen als nutzbringend angesehen wird.⁹⁰ Vorbehalten bleibt eine reglementarisch kürzere als die fünf-Jahres-Frist.⁹¹

3.2.2 Altersabhängige Beschränkung

Für die Bestimmung des Vorbezugspotenzials spielt das Alter der jeweils versicherten Person eine entscheidende Rolle. Um dem Vorsorgezweck gerecht zu werden und demnach bei Erreichen des Rentenalters zumindest eine minimale Altersleistung gewährleisten zu können, hat der Gesetzgeber zudem gewisse betragsmässige Schranken in Bezug auf das Alter der jeweiligen Versicherten aufgestellt.⁹² Im Unterschied zur altrechtlichen Regelung in Art. 37 Abs. 4 aBVG, in welchem die Höhe des Vorbezugs auf 50 % des Altersguthabens begrenzt war, besteht neu eine betragliche Beschränkung ab dem 50. Altersjahr. Dies bedeutet, dass ein Versicherter seine Freizügigkeitsleistung bis zum 50. Altersjahr vollumfänglich vorbeziehen darf. Vorsorgenehmer, die über 50 Jahre alt sind, können einen Vorbezug höchstens bis zur Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, tätigen (Art. 30c Abs. 2 BVG, Art. 331e Abs. 2 OR).⁹³ Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt auf Verordnungsstufe in Art. 5 Abs. 4 lit. a WEFV. Danach muss dieser Betrag um die nach dem Alter von 50 Jahren vorgenommenen Rückzahlungen erhöht sowie um die Vorbezüge oder Pfandverwertungen, die nach diesem Alter erfolgt sind, vermindert werden. Falls die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs höher als die Freizügigkeitsleistung im 50. Altersjahr ist, wird der versicherten Person gestützt auf Art. 30c Abs. 2 BVG, Art. 331e Abs. 2 OR die Möglichkeit gelassen, diesen höheren Betrag zu wählen. Davon muss die bis dahin bereits eingesetzte Freizügigkeitsleistung abgezogen werden (Art. 5 Abs. 4 lit. b WEFV).⁹⁴

Die vorgenannten Ausführungen sollen an folgendem Beispiel veranschaulicht werden: Im Alter von 50 Jahren hat A eine Freizügigkeitsleistung in Höhe von CHF 120'000, die er im Rahmen eines Vorbezugs vollumfänglich vorbeziehen könnte. Falls seine Freizügigkeitsleistung im Alter von 55 Jahren CHF 140'000 beträgt, kann er davon CHF 120'000 für einen Vorbezug beziehen. Beträgt seine Freizügigkeitsleistung im Alter von 58 Jahren bereits CHF 260'000,

⁸⁹ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 2 zu Art. 5 WEFV.

⁹⁰ BBI 1992 VI, S. 264.

⁹¹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1373.

⁹² BBI 1992 VI, S. 265.

⁹³ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1360.

⁹⁴ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 355.

dann kann er aufgrund der Wahlmöglichkeit für einen Vorbezug die Hälfte, nämlich CHF 130'000 beziehen, da dies der höhere Betrag ist.⁹⁵

3.2.3 Mindestbetrag

Gestützt auf Art. 30g lit. c BVG wurde dem Bundesrat des Weiteren die Kompetenz überlassen, auf Verordnungsstufe den Mindestbetrag für einen Vorbezug festzulegen. In der Folge wurde gestützt auf Art. 5 Abs. 1 WEFV bestimmt, dass der Vorsorgenehmer mit einem Antrag um Vorbezug mindestens CHF 20'000 von seiner Vorsorgeeinrichtung beziehen muss.⁹⁶ Begründet wurde der Mindestbetrag mit dem administrativen Schutzbedarf der Vorsorgeeinrichtungen. Zum einen sollen die Vorsorgeeinrichtungen insbesondere nicht mit unzähligen Bagatellanträgen überflutet werden. Zum anderen sollen dadurch auch die Vorsorgenehmer abgehalten werden, jede in kleinerem Umfang anfallende Renovations- oder Umbauarbeit mittels eines Vorbezugs zu finanzieren und als Folge davon eine entsprechende Kürzung ihrer Leistungsansprüche hinzunehmen.⁹⁷ Art. 5 Abs. 2 WEFV lässt eine Ausnahme vom Erfordernis des Mindestbetrags zu, nämlich für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und dergleichen Beteiligungen. Dies liegt daran, dass solche Beteiligungen in der Regel mit weniger als CHF 20'000 erworben werden können und die Vorsorgenehmer dennoch von einer rechtlichen sowie wirtschaftlichen Besserstellung im Wohnbereich profitieren. Ferner sind von dieser Restriktion auch die Vorbezüge von Versicherten gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen nicht erfasst, da der Argumentation der Begrenzung der Verwaltungskosten bei diesen Einrichtungen nicht die gleiche Gewichtung zukommt (Art. 5 Abs. 2 WEFV).⁹⁸

3.2.4 Auszahlungsfrist

Erfüllt ein Vorsorgenehmer alle WEF-Voraussetzungen, muss die Vorsorgeeinrichtung den geltend gemachten Vorbezugsbetrag spätestens nach sechs Monaten ausbezahlen (Art. 6 Abs. 1 WEFV). Befindet sich die Vorsorgeeinrichtung in einem Liquiditätsengpass, wobei ihr die Auszahlung innert diesen sechs Monaten nicht möglich oder zuzumuten ist, darf sie die Auszahlung über diese Maximalfrist hinaus aufschieben. In einem solchen Fall muss die Vorsorgeeinrichtung eine reglementarische Prioritätenordnung erstellen, aus der explizit hervorgeht, wie und zu welchem Zeitpunkt sie die hängigen Anträge abwickeln will, und sie muss diese der Aufsichtsbehörde kundtun (Art. 30c Abs. 7 BVG, Art. 331e Abs. 7 OR, Art. 6 Abs. 4 WEFV).⁹⁹ In

⁹⁵ Vgl. STAUFFER, BVG Kommentar, N 1360.

⁹⁶ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 356.

⁹⁷ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 30.

⁹⁸ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 30; CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 356; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 75.

⁹⁹ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 30; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1377.

der Praxis findet diese Ausnahmeregelung kaum Beachtung, da die meisten Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf die Liquidität in der Lage sind, die Vorbezüge innert kurzer Zeit auszubahlen.¹⁰⁰

Eine Besonderheit besteht im Zusammenhang mit dem Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypotheken dient. Art. 6a WEFV hält fest, dass bei Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung und sofern eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist, die Auszahlung durch die Vorsorgeeinrichtung zeitlich und umfangsmässig beschränkt oder sogar ganz verweigert werden kann. Diese Massnahme ist sodann zeitlich auf die tatsächliche Dauer der Unterdeckung beschränkt (Art. 6a Abs. 2 WEFV). Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein Vorbezug zu einer Besserstellung gegenüber den Versicherten führt, die bei einer Teil- oder Gesamtliquidation möglicherweise auf Ansprüche verzichten müssten.¹⁰¹ Allerdings handelt es sich bei Art. 6a WEFV nur um eine Kann-Vorschrift für die Vorsorgeeinrichtungen, d.h. sie kann danach verfahren, muss es aber nicht.¹⁰²

3.3 Sorgfalts- und Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung

Ein Vorsorgenehmer ist oftmals die schwächere Vertragspartei, da er nicht über das gleiche Mass an Wissen und Informationen verfügt, wie eine Vorsorgeeinrichtung. Die versicherte Person geht bei einem Vorbezug auch ein gewisses finanzielles Risiko ein. Aus diesem Grund sind die Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur sachlichen und verständlichen Information grundlegende Voraussetzungen für eine optimale Durchführung der Wohneigentumsförderung. Die Versicherten sollen durch diese Information in die Lage versetzt werden, den Stand und die Entwicklung ihrer individuellen Vorsorgesituation jederzeit nachzuvollziehen und so auch die Vor- und Nachteile eines Vorbezugs abzuwägen.¹⁰³ Im Folgenden werden die Sorgfalts- und Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung beleuchtet, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug besonders diskutiert werden.

3.3.1 Sorgfaltspflicht bei der Auszahlung des Vorbezugs

Weder das Gesetz noch die Verordnung führen näher aus, was eine Vorsorgeeinrichtung im Falle eines WEF-Gesuchs genau zu prüfen hat.¹⁰⁴ Immerhin verpflichtet Art. 10 WEFV die versicherte Person zu einem minimalen Aufwand, um gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für einen Vorbezug erfüllt sind. Nach dem

¹⁰⁰ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 359.

¹⁰¹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1377.

¹⁰² VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 1 zu Art. 6a WEFV.

¹⁰³ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 30.

¹⁰⁴ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 40; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1375.

Gesetzeswortlaut sind damit diejenigen Voraussetzungen gemeint, die in Art. 30c Abs. 5 BVG, Art. 331e Abs. 5 OR sowie in den Art. 1–9 WEFV statuiert sind.¹⁰⁵ Der Vorsorgenehmer hat im Besonderen den Nachweis zu erbringen, dass er den Vorbezug für die Verwendung für mindestens einen der in Art. 1 Abs. 1 WEFV aufgelisteten Zwecke beansprucht. Dies kann er, indem er der Vorsorgeeinrichtung bspw. einen Entwurf des notariellen Kaufvertrags, einen Werkvertrag oder das Reglement und eine entsprechende Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft betreffend Erwerb eines Anteilscheins einreicht.¹⁰⁶

Die Vorsorgeeinrichtung hat gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und mit Einverständnis der versicherten Person den Vorbezug direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an den am Wohneigentum Beteiligten auszuzahlen (Art. 6 Abs. 2 WEFV). Mit der Erfordernis des Einverständnisses wird ein Schutz für die Vorsorgegelder bezweckt, weil zwischen dem Gesuch um Vorbezug und der Auszahlung eine gewisse Zeit vergehen kann, in welcher auf Seite der versicherten Person wie auch seitens des Gläubigers wesentliche Änderungen auftreten können, aufgrund deren eine direkte Überweisung nicht zu empfehlen ist.¹⁰⁷ Selbst beim Fehlen des Einverständnisses darf der Vorbezug nicht an die versicherte Person selbst ausbezahlt werden, da diese nicht dem Kreis der berechtigten Zahlungsempfänger angehört.¹⁰⁸ Vielmehr muss eine Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht sicherstellen, dass das für die Überweisung angegebene Konto der im Rahmen der Wohneigentumsförderung berechtigten Person auch tatsächlich gehört.¹⁰⁹ In diesem Zusammenhang ist auf das gesetzlich nicht ausdrücklich erwähnte, aber in der Praxis übliche Vorgehen hinzuweisen, nämlich die Möglichkeit der Überweisung auf ein Bautreuhand- oder Notariatskonto, von welchem wiederum die weiteren Zahlungen getätigt werden.¹¹⁰

Das Bundesgericht verneinte im Zusammenhang mit der Überprüfungspflicht eine Sorgfaltspflichtverletzung einer Vorsorgeeinrichtung, die den Vorbezug gestützt auf einen ihr vorliegenden notariell beurkundeten Kaufvertrag auszahlte, bevor der vorbeziehende Versicherte im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war.¹¹¹ Dabei hielt das Gericht fest, dass sich weder aus Art. 30c BVG noch aus Art. 6 Abs. 2 WEFV eine ausdrückliche Überprüfungspflicht in dem Sinne entnehmen lässt, dass der Eigentumsübergang bei der Auszahlung nachgewiesen sein

¹⁰⁵ BSV Mitteilung Nr. 132, N 864; MOSER, 20 Jahre WEF, S. 40.

¹⁰⁶ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 38 f.; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1374.

¹⁰⁷ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 35: welches bspw. einen Konkurs- oder Deliktsfall auf Seiten des Gläubigers nennt; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 77.

¹⁰⁸ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1378.

¹⁰⁹ BSV Mitteilung Nr. 30, S. 35; VETTER-SCHREIBER, WEF-Vorbezug, S. 77.

¹¹⁰ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1378; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 78.

¹¹¹ BGE 138 V 495.

muss. Ebenfalls verneinte das Bundesgericht gestützt auf Art. 30e Abs. 2 BVG eine Überprüfungspflicht, da diese Regelung nur eine gleichzeitige Auszahlung und Anmeldung der Anmerkung beim Grundbuchamt fordert und nicht die Auszahlungsmodalitäten regelt.¹¹² *E contrario* kann mit Blick auf diese Rechtsprechung abgeleitet werden, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Sorgfaltspflicht verletzen würde, wenn sie den Vorbezug lediglich gestützt auf einen Vertragsentwurf ausbezahlt.¹¹³

3.3.2 Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners

Falls die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebt, bedarf es beim Gesuch um Vorbezug der schriftlichen Zustimmung durch den Ehegatten oder des eingetragenen Partners. Kann die schriftliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie dem Vorsorgenehmer verweigert, so besteht die Möglichkeit das Gericht anzurufen (Art. 30c Abs. 5 BVG, Art. 331e Abs. 5 OR). Begründet wird diese Bestimmung damit, dass durch einen Vorbezug die künftigen Vorsorgeleistungen allenfalls gekürzt werden und hierdurch auch die Vorsorgesituation des Ehegatten oder des eingetragenen Partners tangiert wird.¹¹⁴ Ob die Verweigerung aufgrund triftiger Gründe erfolgt, ist in der Folge dann vom Gericht zu entscheiden. Bei Nichtvorliegen triftiger Gründe erteilt der zuständige Richter anstelle des berechtigten Ehegatten oder des eingetragenen Partners die Zustimmung.¹¹⁵

Um mögliche Doppelauszahlungen sowie gefälschte Unterschriften zu vermeiden, ist es aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung ratsam, eine notariell beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zu verlangen. Nur ausnahmsweise soll auf eine amtlich beglaubigte Unterschrift verzichtet werden, namentlich bei kleinen überschaubaren Verhältnissen, wie dies bei firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der Nähe zum Versicherten der Fall sein kann.¹¹⁶ Auch wenn das Erfordernis der beglaubigten Unterschrift heute weitgehend anerkannt ist, muss dies in jedem Fall auch reglementarisch statuiert sein.¹¹⁷ Praxisgemäss regelt die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Vorsorgereglement, dass die Beglaubigung der Unterschrift auch am Sitz der Vorsorgeeinrichtung durchgeführt werden kann.¹¹⁸ Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort und in Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters erfolgen. Dabei muss sich die zustimmende Person durch einen gültigen Personalausweis mit

¹¹² BGE 138 V 495, E. 2.1 f.; BSV, Mitteilung Nr. 132, N 864.

¹¹³ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 83.

¹¹⁴ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 357 f.

¹¹⁵ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 358; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 8 zu Art. 30c BVG.

¹¹⁶ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 82.

¹¹⁷ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1465.

¹¹⁸ Siehe bspw. Vorsorgereglement der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse.

Foto wie bspw. dem Pass oder Führerausweis, ausweisen können. M.E. ist diese Vorgehensweise zu begrüßen, da von den Vorsorgeeinrichtungen im Gegensatz zur notariellen Beglaubigung keine Kosten erhoben werden.

Eine relevante Sorgfaltspflichtverletzung wird durch die Rechtsprechung etwa darin erblickt, dass der Zivilstand durch die Vorsorgeeinrichtung erst gar nicht erfragt wurde oder dass sie den Vorbezug ohne Zustimmungserklärung gewährte, obwohl aus dem Gesuch sowie den Unterlagen offenkundig war, dass der Antragssteller noch verheiratet war.¹¹⁹ Nach Rechtsprechung des Bundesgericht hat die Vorsorgeeinrichtung den Zivilstand sowie die Angaben auf dem Gesuch zu prüfen. Nicht zum Aufgabenbereich der Vorsorgeeinrichtung gehören tiefergehende Nachforschungen zu anderen möglichen Problemsituationen, die sich in Hinblick auf eine Auszahlung ergeben können.¹²⁰

3.3.3 Informationspflichten

Die verschiedenen Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung gegenüber der versicherten Person werden in Art. 11 WEFV geregelt. Eine Vorsorgeeinrichtung muss dem Vorsorgenehmer bei einem Vorbezug oder auf ihr schriftliches Gesuch hin mitteilen, wie hoch das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital ist (Art. 11 Abs. 1 lit. a WEFV). Von besonderer Bedeutung dürfte für den Versicherten die Information über die mit dem Vorbezug verbundene Leistungskürzung sein (Art. 11 Abs. 1 lit. b WEFV).

In der Praxis stehen den Vorsorgeeinrichtungen Berechnungstools zur Verfügung, mit denen sie einen Vorbezug simulieren können und mittels derer der Versicherte die Auswirkungen auf seine Leistungen nachvollziehen kann. Der Versicherte kann dann anhand dieser Simulation die Vor- und Nachteile eines Vorbezugs abwägen.¹²¹

Ferner hat die Vorsorgeeinrichtung auch die Möglichkeiten zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehende Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität und Tod aufzuzeigen (Art. 30c Abs. 4 BVG, Art. 331e Abs. 4 OR, Art. 11 Abs. 1 lit. c WEFV). Auf die Möglichkeit der Zusatzversicherung wird unter Kapitel 3.6.2 eingegangen.

Im Weiteren hat die Vorsorgeeinrichtung die versicherte Person über die steuerlichen Aspekte zu informieren (Art. 11 Abs. 1 lit. d-e WEFV). Es ist nicht Aufgabe einer Vorsorgeeinrichtung, dem Versicherten den genauen Umfang der Besteuerung, die sich aufgrund eines Vorbezugs

¹¹⁹ BGE 135 V 425, E. 6.6.3; MOSER, 20 Jahre WEF, S. 41; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 82.

¹²⁰ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 42.

¹²¹ Siehe bspw. WEF-Merkblatt der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse.

ergibt, auszurechnen. Sie muss den Bezüger lediglich auf die mit dem Vorbezug verbundene sofortige Steuerpflicht aufmerksam machen sowie auf den Rückerstattungsanspruch der Steuern bei einer Rückzahlung des Vorbezugs.¹²² Das für einen Vorbezug zur Verfügung stehende Vorsorgekapital wie auch die Auswirkungen aus bereits getätigten Vorbezügen können auch jeweils aus dem Vorsorgeausweis, den der Versicherte jährlich zugestellt bekommt, entnommen werden.¹²³ Diese Informationen sind nicht nur für den Versicherten sondern auch für seinen Ehegatten oder den eingetragenen Partner von Interesse, da sie einem Vorbezug schriftlich zustimmen müssen. Das Informationsrecht für den Ehegatten oder den eingetragenen Partner kann aber nicht auf Art. 11 WEFV gestützt werden, sondern muss über die in Art. 170 ZGB verankerte Grundregel der Auskunftspflicht abgeleitet werden.¹²⁴ Eine Missachtung dieser Informationspflichten vermag Schadenersatzansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung auszulösen.¹²⁵

Schliesslich verpflichtet Art. 13 Abs. 1 WEFV die Vorsorgeeinrichtung, innerhalb von 30 Tagen mittels dem von der Behörde herausgegebenen Formular die Eidgenössische Steuerverwaltung über den Vorbezug oder die Rückzahlung zu unterrichten.

3.4 Gebührenerhebung

Im Hinblick auf die Abwicklung eines Vorbezugs können für die Vorsorgeeinrichtung Zusatzaufwände entstehen, nämlich durch administrative Arbeiten, durch die Entstehung von Kosten bei einem Grundbucheintrag oder durch die Beschaffung notwendiger Dokumente, wie dies bspw. beim Grundbuchauszug der Fall ist. Bis heute besteht keine gesetzliche Regelung bezüglich der Kostenüberwälzung auf die versicherte Person.¹²⁶ Das BSV setzte sich schon früh damit auseinander und bezeichnete eine Kostenüberwälzung nach dem Verursacherprinzip als zulässig.¹²⁷ Das Bundesgericht konkretisierte dies und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Erhebung eines Unkostenbeitrags für den in Zusammenhang mit einem Vorbezug entstehenden Verwaltungsaufwand zulässig ist. Im Weiteren hielt das Gericht fest, dass die Erhebung eines Unkostenerhebung jedoch einer reglementarischen Grundlage bedarf. Zudem erachtete das Gericht einen Beitrag in der Höhe von CHF 400 als angemessen.¹²⁸

¹²² BSV, Mitteilung, Nr. 30, S. 39.

¹²³ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 376.

¹²⁴ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 40; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 84.

¹²⁵ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1375.

¹²⁶ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1379.

¹²⁷ BSV, Mitteilung Nr. 33, N 192.

¹²⁸ BGE 124 II 570, E. 3; VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 83.

Beim Vorbezug handelt es sich um einen Rechtsanspruch des Vorsorgenehmers, der einseitig durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund darf eine Vorsorgeeinrichtung trotz bestehender reglementarischer Grundlage die Auszahlung eines Vorbezugs nicht von der Voraussetzung, dass der Unkostenbeitrag vorgängig bezahlt wird, abhängig machen. Vielmehr hat sie dem Versicherten beim Gesuch um Vorbezug unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen den Vorbezug zu ermöglichen, womit eine anderslautende Regelung ausgeschlossen wird.¹²⁹

3.5 Rückzahlung eines Vorbezugs und Sicherung des Vorsorgezwecks

Mit den Vorschriften über die Rückzahlung des Vorbezugs wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Vorsorgezweck, nämlich die Erbringung von Leistungen bei Eintritt der Risiken <Alter>, <Tod> oder <Invalidität>, auch bei einer Änderung der Wohnsituation des Vorsorgenehmers erhalten bleibt.¹³⁰ Es bestehen zwei Arten der Rückzahlung, nämlich die freiwillige sowie die obligatorische Rückzahlung. Im Folgenden werden die gesamten Rückzahlungsmodalitäten näher beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Sicherung des Vorsorgezwecks eingegangen.

3.5.1 Obligatorische Rückzahlung

3.5.1.1 Veräußerung des Wohneigentums

Veräußern der Vorsorgenehmer bzw. seine Erben das mittels Vorsorgemittel finanzierte Wohneigentum, muss der Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden (Art. 30d Abs. 1 lit. a BVG, Art. 331e Abs. 8 OR). Dem Verkauf gleichkommend ist die im Rahmen eines Erbvorempfanges erfolgte Schenkung des Wohneigentums an Erben, die vorsorgerechtlich nicht begünstigt sind. Der Rückzahlungstatbestand wird selbst dann erfüllt, wenn sich der Veräußerer ein lebenslängliches Nutzniessungs- und Wohnrecht an der Immobilie zu seinen Gunsten einräumen lässt, weil das Nutzniessungs- und Wohnrecht nicht unter die zulässigen Formen des Wohneigentums fallen (*e contrario* Art. 2 Abs. 2 WEFV).¹³¹ Zur Befreiung von der Rückzahlungspflicht führt lediglich die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlichen Begünstigten, der aber derselben Veräußerungsbeschränkung wie die versicherte Person unterliegt (Art. 30e Abs. 1 Satz 3 BVG).

Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Verkaufserlös.¹³² Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der Hypothekarschulden sowie der beim

¹²⁹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1379.

¹³⁰ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1382.

¹³¹ BÄDER FEDERSPIEL, S. 809; CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 365; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 2 zu Art. 30d BVG.

¹³² BSV, Mitteilung Nr. 114, N 707.

Verkauf entstehenden gesetzlichen Abgaben (Art. 30d Abs. 5 BVG, Art. 331e Abs. 8 OR). Kommt es bei der Veräusserung zu einem Verlust, entfällt auch die Rückzahlungspflicht an die Vorsorgeeinrichtung, und der vorbezogene Betrag ist für die Vorsorge verloren.¹³³ Aus dieser Regelung geht hervor, dass der Vorbezug der Vorsorgemittel auch gewisse Risiken mit sich bringen kann. Keine Anwendung findet diese Bestimmung im Falle einer Schenkung.¹³⁴

3.5.1.2 Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen

Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (Art. 30d Abs. 1 lit. b BVG, Art. 331e Abs. 8 OR). Gemeint ist damit die Einräumung eines dauernden dinglichen Rechts, z.B. eines Nutznießungsrechts, eines Wohnrechts oder eines Baurechts.¹³⁵ Nach dem Gesetzeswortlaut führt somit nicht jede Aufgabe der Eigennutzung zur Rückzahlungspflicht. Bspw. vermag ein Auszug der versicherten Person aus der Familienwohnung, wobei die anderen Familienmitglieder in der Wohnung verbleiben, noch keine Rückzahlungspflicht auszulösen.¹³⁶ Wie bereits im Kapitel 3.1.1.1 erwähnt, vertritt das BSV die Ansicht, dass selbst eine vorübergehende Fremdvermietung i.d.R. keine Rückzahlungspflicht auslöst, es sei denn sie kommt wirtschaftlich einer Veräusserung gleich. Dies wäre der Fall, wenn bspw. bei der versicherten Person im Voraus keine Absicht besteht, in dieser Immobilie zu verbleiben, oder bei einem langjährigen, unkündbaren Mietvertrag mit ausschliesslich symbolischem Mietzins.¹³⁷

HÜRZELER ist der Auffassung, dass eine dauerhafte Vermietung des mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworbenen Wohneigentums durch den Sinn und Zweck der Wohneigentumsbestimmungen nicht mehr abgedeckt ist. Eine explizite Rückzahlungsverpflichtung bei einer dauernden Fremdvermietung werde durch Art. 30d Abs. 1 BVG nicht erfasst, deshalb sei dieser Bestimmung eine planwidrige Unvollständigkeit vorzuwerfen. Gehe man von einer Rückzahlungsverpflichtung des Versicherten bei einer dauernden Fremdvermietung aus, würden sich zudem beträchtliche praktische Durchführungsprobleme ergeben, da eine Vorsorgeeinrichtung nicht ohne weitergehende Nachforschungen Kenntnis von einer Vermietung des Wohneigentums erlangen könne.¹³⁸

¹³³ BGE 132 V 332, E. 4.2.

¹³⁴ MOSER, SZS 1995, S. 216 f.; vgl. auch BSV, Mitteilung Nr. 114, N 707: Veräusserung von Wohneigentum zu einem bewusst tieferen als dem handelsüblichen Immobilienmarktpreis.

¹³⁵ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1383.

¹³⁶ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1343.

¹³⁷ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 92.

¹³⁸ HÜRZELER, S. 158; siehe auch CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 372.

3.5.1.3 Tod des Versicherten

Wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird, geht die Rückzahlungsverpflichtung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach den Regeln des Erbrechts auf seine Erben über (Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG, Art. 331e Abs. 8 OR).¹³⁹ Falls alle Erben die Erbschaft ausschlagen, fällt die Rückzahlungspflicht in den vom Konkursamt zu liquidierenden Nachlass.¹⁴⁰ Demgegenüber müssen die Erben den Vorbezug, den der verstorbene Versicherte getätigt hat, nicht zurückzahlen, wenn Hinterlassenenleistungen ausgerichtet werden. Darunter fällt auch ein reglementarisch vorgesehenes Todesfallkapital, welches an den überlebenden Konkubinatspartner, an die erwachsenen Kinder, Eltern oder Geschwister ausbezahlt wird.¹⁴¹ Der für das Wohneigentum aufgewendete Betrag wird grundsätzlich durch eine Kürzung der Hinterlassenenleistungen vollständig ausgeglichen.¹⁴²

Umstritten ist allerdings, ob beim Auseinanderfallen von Erbenstellung und Vorsorgeberechtigung auch eine Rückzahlungspflicht besteht. Eine solche Konstellation liegt z.B. vor, wenn der erwachsene Sohn Erbe der Immobilie ist und die Lebenspartnerin die von der Vorsorgeeinrichtung begünstigte Person ist, die daher Anspruch auf Hinterlassenenleistung hat.¹⁴³ In diesem Fall wäre eine Kürzung der Hinterlassenenleistungen möglich, die somit bei der vorsorgerechtlich begünstigten Lebenspartnerin anfallen würde.¹⁴⁴ In einer älteren Stellungnahme hielt das BSV fest, dass für die Erben eine Rückzahlungspflicht dann zu bejahen ist, wenn sie keinen Anspruch auf gesetzliche oder reglementarische Leistung geltend machen können.¹⁴⁵ Nach dieser Ansicht wäre im vorliegenden Fall der Sohn des Verstorbenen rückzahlungspflichtig, da er aufgrund des Erbrechts Eigentümer des Wohneigentums geworden ist und keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen hat. CARDINAUX wendet zu Recht ein, dass in einem solchen Fall keine Rückzahlung durch die Erben zu erfolgen hat, weil eine solche gestützt auf Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG nur bei allseitig fehlenden Begünstigten vorgesehen ist.¹⁴⁶ Er begründet dies damit, dass die Rückzahlungsnorm gemäss Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG dem Schutz der Vorsorgeeinrichtung dient und dass, soweit sie eine Vorsorgeleistung nach Massgabe des Vorbezugs kürzen kann, auch keine Nachteile erleidet. Selbst wenn der potenziell rückzahlungspflichtige Erbe und der Bezieher der Hinterlassenenleistung nicht identisch seien, entfalle der Rückzahlungsvorbehalt der Erben, sofern irgendwelche Vorsorgeleistungen fällig werden. Daneben

¹³⁹ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 3 zu Art. 30d BVG.

¹⁴⁰ SVR 2011, BVG Nr. 22, E. 2.2.

¹⁴¹ BSV, Mitteilung Nr. 37, N 215 S. 9.

¹⁴² CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 367.

¹⁴³ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 93.

¹⁴⁴ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 367.

¹⁴⁵ BSV, Mitteilung Nr. 37, N 215 S. 9.

¹⁴⁶ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 368.

weist CARDINAUX auch auf die Gefahr des Rechtsmissbrauchs hin, bei welcher die Rückzahlungspflicht dennoch bestehen bleibt. Eine solche Konstellation läge vor, wenn der verstorbene Versicherte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um den baldigen Tod (z.B. bei unheilbarer Krankheit oder geplantem Suizid) einen Vorbezug geltend macht, um eine Umgehung der reglementarischen Begünstigtenordnung zu bewirken und so dem vorsorgerechtlich nicht begünstigten, testamentarisch eingesetzten Erben das Vorsorgekapital zuzuhalten.¹⁴⁷

RIEMER-KAFKA teilt diese Meinung und legt dar, dass, wenn es im Sinn des Gesetzgebers gewesen wäre, dass der Vorbezug nicht in die Hände nicht vorsorgeberechtigter Person gelangt, er eine entsprechende Norm in Art. 30d BVG und Art. 331e OR hätte aufnehmen müssen.¹⁴⁸

3.5.2 Freiwillige Rückzahlung

Darüber hinaus hat der Versicherte das Recht, den vorbezogenen Betrag bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Tod oder Invalidität) oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung jederzeit freiwillig zurückzuzahlen (Art. 30d Abs. 2 und 3 BVG, Art. 331e Abs. 8 OR). Das Bundesgericht stellte in einem Urteil klar, dass in Hinblick auf einen bevorstehenden Eintritt des Risikos <Invalidität> gestützt auf Art. 30d Abs. 3 lit. b BVG *e contrario* zu schliessen ist, dass die Rückerstattung bis zum Eintritt des Vorsorgefalls, nämlich bis zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente, zulässig ist. Durch die Rückzahlung werde der Versicherte nur in die Situation zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Vorbezug befand. Dadurch erleide eine Vorsorgeeinrichtung keine Nachteile.¹⁴⁹ CARDINAUX übt Kritik an dieser Rechtsprechung und hält fest, dass im zu beurteilenden Fall durch die Rückzahlung eine übermässige Verbesserung der Invalidenleistungen bewirkt wurde, was zu einer Verletzung des Versicherungsprinzips führe.¹⁵⁰

Ein Sonderfall liegt vor, wenn der Versicherte beabsichtigt, das bis anhin vorsorgefinanzierte Wohneigentum zu verkaufen und mittels des Verkaufserlöses ein anderes Objekt zu erwerben. Um administrativen Mehraufwand zu vermeiden, erlaubt der Gesetzgeber der versicherten Person, den erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, wenn sie das Geld innerhalb von zwei Jahren für ein neues Wohneigentum reinvestieren möchte. (Art. 30d Abs. 4 BVG, Art. 331e Abs. 8 OR).¹⁵¹

¹⁴⁷ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 369.

¹⁴⁸ RIEMER-KAFKA, S. 180.

¹⁴⁹ BGE 135 V 13, E. 2.9; BSV, Mitteilung Nr. 131, N 859; Urteil des BGer 9C_419/2011 vom 17. September 2012, E. 5.2.3.

¹⁵⁰ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 382.

¹⁵¹ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 372; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1389.

Der Mindestbetrag, der zurückzuzahlen ist, wurde per 1. Oktober 2017 von CHF 20'000 auf CHF 10'000 reduziert (Art. 7 Abs. 1 WEFV). Mit dieser Neuregelung wollte der Gesetzgeber die Versicherten anregen, vermehrt Rückzahlungen zu tätigen, um so im Zeitpunkt der Pensionierung über ein höheres Vorsorgeguthaben zu verfügen.¹⁵² Diese Änderung ist zu begrüßen, da der bisherige Rückzahlungsbetrag von CHF 20'000 für einige Versicherte in Bezug auf ihre finanziellen Mittel sicherlich eine Hürde darstellte und sie deshalb auf eine Rückzahlung verzichten mussten. Durch die Rückzahlung des Vorbezugs können Versicherte vorzugsbedingte Kürzungen ihrer Vorsorgeleistungen vermeiden.

3.5.3 Folgen einer Rückzahlung

Bis zum revidierten Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Revision ZGB) war umstritten, welchem Teil des Altersguthabens ein zurückbezahlter Vorbezug gutzuschreiben ist. Neu ist geregelt, dass Rückzahlungen gemäss Art. 15 BVG im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet werden müssen (Art. 30d Abs. 6 BVG, Art. 331e Abs. 8 OR).¹⁵³ M.E. ist dies eine vertretbare Lösung, denn dadurch kann das Geld der Quelle zurückgeführt werden, der es entnommen wurde. Weiter erhält der Versicherte auf Gesuch hin die anlässlich des Vorbezugs bezahlten Steuern ohne Zins zurückerstattet (Art. 14 WEFV).¹⁵⁴ Schliesslich wird die Anmerkung im Grundbuch nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs an die Vorsorgeeinrichtung gegenstandslos und kann deshalb gelöscht werden (Art. 30e Abs. 3 lit. d BVG, Art. 331e Abs. 8 OR).¹⁵⁵

3.5.3.1 Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Die erläuterte Pflicht zur Rückzahlung eines Vorbezugs soll sicherstellen, dass das zum Erwerb von Wohneigentum bezogene Kapital dem Vorsorgezweck erhalten bleibt.¹⁵⁶ Zur Sicherung des Vorsorgezwecks unterliegt der Vorbezug deshalb einer Veräusserungsbeschränkung, die durch die Vorsorgeeinrichtung gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs dem Grundbuchamt anzumelden ist (Art. 30e Abs. 2 BVG, Art. 331e Abs. 8 OR). Die Anmerkung hat zur Folge, dass das Eigentum an diesem Wohnobjekt nur dann an einen Dritten übertragen werden kann, wenn der bisherige Eigentümer den Nachweis erbringt, dass der Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet wurde.¹⁵⁷

¹⁵² BSV, Mitteilung Nr. 145, N 967.

¹⁵³ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1387.

¹⁵⁴ LANG, S. 450.

¹⁵⁵ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 39.

¹⁵⁶ BBI 1992 VI, S. 250 und 267 f.

¹⁵⁷ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1160.

Da im Ausland keine Anmerkung nach schweizerischem Recht möglich ist, findet diese Regelung zwangsläufig keine Anwendung auf ausserhalb der Schweiz gelegene und vorsorgefinanzierte Immobilien.¹⁵⁸ In solchen Fällen verlangt Art. 30e Abs. 5 BVG, dass der Versicherte vor Auszahlung des Vorbezugs nachweist, dass er die Mittel der beruflichen Vorsorge für sein Wohneigentum verwendet.¹⁵⁹ Laut dem BSV kann dieser Nachweis mittels eines von den Gemeindebehörden ausgestellten Lageplans der Liegenschaft oder einer Bescheinigung des Geld- oder Finanzierungsinstitutes, aus der ersichtlich ist, dass der angeforderte Betrag für Wohneigentum vorgesehen ist, erbracht werden. Weiter kann auch eine notariell beglaubigte Urkunde verlangt werden, welche insbesondere in den Ländern wie Italien und Frankreich üblich sei. Zusätzlich bestehe in Frankreich eine Art Grundbuch, das «Bureau de conservation des hypothèques» genannt werde und Angaben über das Grundeigentum einer versicherten Person vermitteln könne.¹⁶⁰ Diese ungleiche Behandlung wird insbesondere dadurch begründet, dass eine Durchsetzung von Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes gegen Versicherte im Ausland oft mit grossem Aufwand verbunden wären.¹⁶¹ Aufgrund des Gesagten kann gefolgert werden, dass die Anmerkung lediglich auf Rechtsverhältnisse hinweist und damit ausschliesslich deskriptiven Charakter hat.¹⁶²

Falls der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen erwirbt, hat er diese Anteilscheine und die für ähnliche Beteiligungen bestehenden Urkunden zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen (Art. 30e Abs. 4 BVG, Art. 16 Abs. 3 WEFV).¹⁶³

3.6 Folgen eines WEF-Vorbezugs

Es steht ausser Frage, dass ein vorsorgefinanziertes Wohneigentum verschiedene Vorteile aufweist, welche sich auch im Vorsorgefall günstig auswirken können. Jedoch sollte sich der Versicherte auch den möglichen Gefahren bewusst sein, damit sich ein Vorbezug später einmal nicht negativ auf seinen Vorsorgeschatz auswirkt. In diesem Kapitel werden deshalb die einschneidenden Folgen eines WEF-Vorbezugs thematisiert.

¹⁵⁸ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 374.

¹⁵⁹ BGE 138 V 495, E. 2.2.4.

¹⁶⁰ BSV, Mitteilung Nr. 32, N 188.

¹⁶¹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1367.

¹⁶² BGE 124 III 211, E. 1a; FASEL/HAAS, S. 422.

¹⁶³ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 39.

3.6.1 Auswirkungen auf die künftigen Vorsorgeleistungen

Bereits in der WEF-Botschaft wurde festgehalten, dass dem Vorbezug im Freizügigkeits- bzw. im Vorsorgefall eine entsprechend reduzierte Leistung gegenübersteht. Das Wohneigentum bilde dann ein Element der Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung und ersetze den gekürzten Teil der Geldleistung.¹⁶⁴ Art. 30c Abs. 4 Satz 1 BVG, Art. 331e Abs. 4 Satz 1 OR besagt, dass ein Vorbezug für Wohneigentum zu einer Reduktion der Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen und den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung führt. Es liegt somit an der Vorsorgeeinrichtung, reglementarisch zu bestimmen, ob und wie die Vorsorgeleistungen bei einem Vorbezug gekürzt werden sollen. Die Vorsorgeeinrichtung hat allerdings stets die allgemeinen Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1 Abs. 3 BVG, insbesondere die Planmässigkeit und die Gleichbehandlung, zu beachten.¹⁶⁵

Wie bereits erwähnt umfasst die berufliche Vorsorge drei Leistungsansprüche, nämlich die Leistungen beim Erreichen des Pensionsalters (Altersrente oder Kapital) sowie die Leistungen bei Invalidität und Tod vor Erreichung des Pensionsalters (Hinterlassenen- und Invalidenleistungen).¹⁶⁶ Das BVG definiert für diese drei Leistungsansprüche die Mindestleistungen. Im Wesentlichen basiert das Rahmengesetz auf dem Prinzip des sogenannten Beitragsprimats.¹⁶⁷ Dies bedeutet, dass sämtliche Leistungen auf der Grundlage des vorhandenen Altersguthabens festgesetzt werden.¹⁶⁸ Durch einen Vorbezug wird das vorhandene Altersguthaben geschmälert und dies wiederum führt zu einer Schmälerung der Vorsorgeleistungen.¹⁶⁹ Eine Vorsorgeeinrichtung kann aber auch über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen. Vorsorgepläne, die die Mindestanforderungen übersteigen, definieren die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität häufig in Prozent des anrechenbaren oder versicherten Verdienstes.¹⁷⁰ Eine Schmälerung des Altersguthabens tangiert diese Vorsorgeleistungen somit nicht. Man spricht dann von einem Duoprimat, weil sich die Altersleistungen weiterhin nach dem Beitragsprimat definieren.¹⁷¹ Eine Vielzahl der Vorsorgeeinrichtungen wenden das Duoprimat an.¹⁷² Reine Leistungsprimat Lösungen versichern die Vorsorgeleistungen ebenfalls in Prozent des Lohnes. Die Leistungshöhe wird im Voraus fix definiert, und zwar in Abhängigkeit des letzten versicherten

¹⁶⁴ BBI 1992 VI, S. 249.

¹⁶⁵ HEUSSER, S. 153 f.

¹⁶⁶ SEILER ZIMMERMANN, S. 309.

¹⁶⁷ HEUSSER, S. 155.

¹⁶⁸ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1355.

¹⁶⁹ HEUSSER, S. 155 f.

¹⁷⁰ HEUSSER, S. 159.

¹⁷¹ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 378.

¹⁷² HEUSSER, S. 159.

Lohnes. Aufgrund des reduzierten Deckungskapitals erfolgt auch bei reinen Leistungsprimatkassen eine Leistungskürzung der Alters- und Risikoleistungen.¹⁷³ Gerade bei reinen Beitragsprimat- oder Leistungsprimatkassen muss man folglich Leistungseinbussen in Kauf nehmen.¹⁷⁴ Ausserdem hat ein Vorbezug nicht nur die Kürzung der Vorsorgeleistungen zur Folge, sondern auch der Freizügigkeitsleistung.¹⁷⁵

Aus dem Gesagten erhellt, dass ein Vorbezug zu einer Kürzung der Altersleistungen und je nach Vorsorgeplan einer Vorsorgeeinrichtung auch der Risikoleistungen führt. Dementsprechend hängen die Auswirkungen eines Vorbezugs vom Vorsorgesystem ab, nach welchem die Vorsorgeeinrichtung aufgebaut ist.

3.6.2 Zusatzversicherung

Eine Minderheit der Versicherten in der beruflichen Vorsorge erreicht das Pensionsalter nicht im erwerbsfähigen Zustand, sondern stirbt vorher oder wird invalid. Dies kann zu einer grossen Einkommenseinbusse führen, die durch einen Vorbezug noch verstärkt wird.¹⁷⁶ Aus diesem Grund ist der Versicherte über die Möglichkeit der Schliessung einer durch den Vorbezug entstehende Lücke im Vorsorgeschutz für die Risiken «Tod» oder «Invalidität» zu informieren und die Vorsorgeeinrichtung muss dafür eine Zusatzversicherung anbieten oder eine solche vermitteln (Art. 30c Abs. 4 BVG, Art. 331e Abs. 4 OR, Art. 11 lit. b und c WEFV).¹⁷⁷ Eine Pflicht des Versicherten zum Abschluss einer Zusatzversicherung besteht jedoch nicht.¹⁷⁸

Wird die Zusatzversicherung über eine Privatversicherung vermittelt, unterliegt sie dem VVG und somit besteht seitens der Privatversicherung kein Kontrahierungszwang. Demgemäss ist es der Privatversicherung erlaubt, den Versicherten bezüglich seines Gesundheitszustands zu befragen, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sowie den Abschluss einer Zusatzversicherung abzulehnen. Insofern kann dem Versicherten aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands der Abschluss einer Zusatzversicherung verwehrt werden, und dadurch könnte der Versicherte die aus einem Vorbezug entstehende Leistungskürzung bei Tod und Invalidität auch nicht verhindern.¹⁷⁹ M.E. kann bei Duoprimatplänen auf eine Zusatzversicherung verzichtet werden, da die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei solchen Plänen grundsätzlich in Prozent des Lohnes definiert werden und dadurch die Risikoleistungen keine Kürzung erfahren.

¹⁷³ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1355.

¹⁷⁴ HEUSSER, S. 159.

¹⁷⁵ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 6 zu Art. 30c BVG.

¹⁷⁶ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 377.

¹⁷⁷ VETTER-SCHREIBER, 20 Jahre WEF, S. 86.

¹⁷⁸ BSV, Mitteilung Nr. 31, N 180.

¹⁷⁹ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 379 f.

Der Versicherte hat die Kosten einer solchen Zusatzversicherung selbst zu tragen (Art. 17 WEFV). Aus Art. 30c Abs. 4 BVG, Art. 331e Abs. 4 OR ergibt sich eine Informations- und Beratungspflicht der Vorsorgeeinrichtung in Bezug auf die Erhaltung des Vorsorgeschutzes.¹⁸⁰ Unterlässt die Vorsorgeeinrichtung diese Information, kann der Versicherte für den durch die Unterlassung eingetretenen Schaden gegenüber der Vorsorgeeinrichtung Schadenersatzansprüche geltend machen.¹⁸¹

3.6.3 Auswirkungen eines WEF-Vorbezugs bei Scheidung

In Art. 30c Abs. 6 BVG, Art. 331e Abs. 6 OR ist festgelegt, dass ein Vorbezug – falls die Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden werden – als Freizügigkeitsleistung gilt und nach den Regeln von Art. 122 f. ZGB, Art. 280 f. ZPO und Art. 22–22b FZG geteilt wird.¹⁸² In Art. 122 ZGB ist der Grundsatz statuiert, wonach die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung ausgeglichen werden. Weiter sieht Art. 22a Abs. 3 FZG vor, dass Vorbezüge während der Ehe für die Berechnung der Vorsorgeteilung addiert werden müssen, jedoch derart, dass der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem nach Eheschluss bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet werden.¹⁸³ Damit bei einer späteren Scheidung diese anteilmässige Belastung vorgenommen werden kann, muss die Vorsorgeeinrichtung seit der Neuregelung den Zeitpunkt des Vorbezugs sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung festhalten (Art. 11a WEFV).¹⁸⁴

Es kann vorkommen, dass eine in der Ehe erworbene und gemeinsam bewohnte Immobilie von einem Ehepartner nach der Scheidung alleine nicht mehr weiter gehalten werden kann und aus diesem Grund veräussert werden muss. Wurde die Immobilie teilweise mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert und wird sie nun in einem Scheidungsverfahren mit einem Verlust verkauft, stellt sich insbesondere die Frage, wie sich der Verlust aus der Veräusserung der Immobilie auf diesen Vorbezug bzgl. des Vorsorgeausgleichs auswirkt.¹⁸⁵ Das Bundesgericht hat sich dahingehend geäußert, dass damit einhergehend auch die Berücksichtigung dieses Vorbezugs, oder des nicht rückzahlbaren Teils des Vorbezugs, im Rahmen des Vorsorgeausgleichs entfällt. Somit fallen im Umfang des eingetretenen Verlustes die vorbezogenen Beträge aus dem System der beruflichen Vorsorge heraus. Für die Vorsorge sind die vorbezogenen Beträge

¹⁸⁰ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1358.

¹⁸¹ BGE 117 V 37, E. 3.

¹⁸² STAUFFER, BVG Kommentar, N 1392.

¹⁸³ BBI 2013, S. 4943.

¹⁸⁴ BBI 2013, S. 4948.

¹⁸⁵ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1393.

verloren und bei der Ermittlung der zu teilenden Austrittsleistung gemäss Art. 122 ZGB demnach auch nicht mehr zu berücksichtigen. Der Verlust ist von beiden Ehegatten gemeinsam, grundsätzlich hälftig, zu tragen.¹⁸⁶

Die aus der Scheidung resultierende Schmälerung des Altersguthabens kann trotz eines WEF-Vorbezugs mittels steuerbegünstigter Einkäufe wieder geschlossen werden. Zudem ist ein Kapitalbezug des Altersguthabens auch dann möglich, wenn innerhalb der Dreijahressperre ein Einkauf aus Scheidung erfolgte (Art. 79b Abs. 3 und 4 BVG).¹⁸⁷

3.6.4 Einschränkung eines Einkaufs

Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG regelt, dass die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der folgenden drei Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden dürfen. Mit Bezug auf die steuerrechtliche Auslegung von Art. 79b Abs. 3 BVG ist das Bundesgericht der Ansicht, dass jegliche Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist missbräuchlich ist und jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug somit ausgeschlossen werden muss.¹⁸⁸ Nach behördlicher Auffassung ist unter einem Kapitalrückzug auch ein WEF-Vorbezug zu subsumieren.¹⁸⁹ Im Gegensatz dazu vertritt das BSV die Meinung, dass gestützt auf diese Bestimmung nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inkl. Zinsen für die Dauer von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden kann. Dementsprechend sei das ganze vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Regelung nicht betroffen.¹⁹⁰ Dieser Entscheid betrifft nicht die vorsorgerechtliche Frage, ob nach einem Einkauf ein Kapitalbezug möglich ist, sondern nur die steuerrechtliche Frage, ob Einkäufe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Demzufolge dürfen innerhalb der dreijährigen Sperrfrist weiterhin Vorbezüge geltend gemacht werden, sofern damit Kapital beansprucht wird, welches nicht durch den Einkauf gebildet wurde.¹⁹¹ Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten muss der Versicherte aber in einem solchen Fall damit rechnen, dass bei einem Vorbezug innerhalb der Dreijahresfrist die steuerlichen Vorteile des getätigten Einkaufs verlustig gehen.¹⁹² Meiner Meinung nach ist es fraglich, warum der Gesetzgeber im Rahmen der 1. BVG-Revision auf vorsorgerechter Ebene

¹⁸⁶ BGE 137 III 49, E. 3.3; BGE 132 V 332, E. 4.2 ff.; BGE 135 V 436, E. 3.3.

¹⁸⁷ BVS, Mitteilung Nr. 98, N 579.

¹⁸⁸ Urteil des BGer 2C_658/2009 vom 12. März 2010, E. 3.3.

¹⁸⁹ CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 385; LANG, S. 455 f.

¹⁹⁰ BSV, Mitteilung Nr. 88, N 511.

¹⁹¹ BSV, Mitteilung Nr. 121, N 776.

¹⁹² CARDINAUX, 20 Jahre WEF, S. 385.

Art. 79b Abs. 3 BVG mit dem Ziel, die unbefriedigende steuerrechtliche Situation zu bereinigen, einführt, wenn die Steuerbehörden dennoch eine andere Auslegung der Norm praktizieren und damit vorwiegend fiskalische Interessen schützen.

Gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG sind freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung erst dann zugelassen, wenn allfällig getätigte Vorbezüge vorher zurückbezahlt sind. Die Rückzahlungspflicht eines Vorbezugs, bevor ein Einkauf getätigt werden kann, gilt solange, wie ein Recht zur Rückzahlung besteht (vgl. Art. 30d Abs. 3 BVG).¹⁹³ Art. 60d BVV 2 präzisiert, dass in den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG, nämlich drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, nicht mehr zulässig ist, das Reglement der Vorsorgeeinrichtung freiwillige Einkäufe zulassen darf, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.¹⁹⁴ Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Rückzahlung nicht mehr gegeben ist, bspw. weil das vorsorgefinanzierte Wohneigentum verkauft wurde und daraus kein Erlös i.S.v. Art. 30d Abs. 5 BVG resultiert, sind freiwillige Einkäufe dennoch zulässig.¹⁹⁵

3.7 Statistische Auswertung von WEF-Vorbezügen

In den vorangehenden Kapiteln wurden die wesentlichen Grundlagen zum Thema WEF-Vorbezug mit Mitteln der beruflichen Vorsorge eingehend erläutert. Die nachfolgenden statistischen Auswertungen basieren auf dem Datenbestand der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse im Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2019. Wegen Systemwechseln bei der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse und unter Berücksichtigung des Rahmens dieser Arbeit, beschränkt sich die Analyse auf den vorgenannten Zeitraum.

Die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene, indem sie anschlusswillige Arbeitgeber für sich und ihre Arbeitnehmer der Stiftung anschliesst.¹⁹⁶

Mit der Erhebung sollen insbesondere Erkenntnisse über die Effektivität der Bezugsmöglichkeit der Mittel aus der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung gewonnen werden; zudem werden das Geschlecht und Alter der Bezüger, die Gesamtsumme sowie der durchschnittliche Bezugsbetrag betrachtet. Da Verpfändungen deutlich weniger verbreitet sind und

¹⁹³ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 15 zu Art. 79b Abs. 3 BVG.

¹⁹⁴ BSV, Mitteilung Nr. 84, N 487.

¹⁹⁵ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 15 zu Art. 79b Abs. 3 BVG.

¹⁹⁶ Vgl. Statuten der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse vom September 2013.

dadurch eine untergeordnete Rolle bei der beruflichen Vorsorge spielen, werden diese in die Analyse nicht mit hineinbezogen. Ausserdem wird auch nicht weiter auf die WEF-Rückzahlungen eingegangen.

3.7.1 Anzahl WEF-Vorbezüge

In den Jahren 2017 bis 2019 führte die Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse rund 246'435 aktiv versicherte Personen in ihrem Bestand. Für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum wurden in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 960 Vorbezüge getätigt. Die Anzahl der Vorbezüge blieb in den letzten drei Jahren auf einem konstanten Niveau. Waren es 331 Vorbezüge im Jahr 2017, reduzierte sich die Anzahl im Jahr 2018 leicht auf 300 und stieg dann im Jahr 2019 auf 329 Vorbezüge. Insgesamt wurde in diesen drei Jahren eine Summe von rund CHF 67 Mio. bezogen.¹⁹⁷ Tabelle 1 veranschaulicht die Anzahl der WEF-Vorbezüge pro Kalenderjahr sowie die Bezugssumme.

Tabelle 1: WEF-Vorbezüge nach Kalenderjahr und Bezugssumme

Jahr	Aktiv Versicherte	Anzahl Vorbezüge	Bezugssumme in CHF Mio.
2017	81'958	331	20'570'901
2018	82'141	300	20'559'582
2019	82'336	329	25'856'558
Total	246'435	960	66'987'041

Quelle: Auswertung der Daten der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse

Der Anteil der WEF-Vorbezüge, welcher von Männern getätigt wurde, liegt bei rund 712 und jener von Frauen bei 248 Vorbezügen. Im Durchschnitt bezog ein Mann knapp CHF 79'000 und eine Frau CHF 58'000 für vorsorgefinanziertes Wohneigentum. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht erfolgten bei Frauen wie auch bei Männern die meisten Vorbezüge im Alter zwischen 35 und 44 Jahren.¹⁹⁸

Tabelle 2: WEF-Vorbezüge nach Altersgruppe, 2017 bis 2019

Altersgruppe Männer und Frauen	Anzahl Vorbezüge 2017	Anzahl Vorbezüge 2018	Anzahl Vorbezüge 2019
25-34	62	58	63
35-44	169	157	176
45-54	67	56	68
55-64	33	29	22
Gesamtergebnis	331	300	329

Quelle: Auswertung der Daten der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse

¹⁹⁷ Datenbank der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse.

¹⁹⁸ Datenbank der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse.

Zudem zeigt die Auswertung des Datenbestands deutlich, dass mit dem Alter eines Versicherten auch die Bezugssumme steigt. Ab dem 50. Altersjahr reduziert sich die bezogene Summe auffallend. Dies dürfte mit der Bestimmung gemäss Art. 30c Abs. 2 BVG zusammenhängen, wonach der Wert im 50. Altersjahr oder maximal die Hälfte des vorhandenen Altersguthabens bezogen werden kann. Am häufigsten wurden die Mittel der beruflichen Vorsorge für den Erwerb bzw. die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum bezogen und am wenigsten für die Amortisation von Hypotheken.¹⁹⁹

3.8 Zwischenfazit

Aufgrund des hohen Niveaus der Immobilienpreise in der Schweiz sowie der Eigenkapitalvorschriften bezüglich der Finanzierung von Immobilien ist es für viele Menschen schwierig, sich Wohneigentum aus eigener finanzieller Kraft zu leisten.²⁰⁰ Aus diesem Grund ist die Möglichkeit des Vorbezugs der Mittel aus der beruflichen Vorsorge zwecks Wohneigentumserwerbs für viele eine willkommene Finanzierungshilfe. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen bis zu einer gewissen Höhe und unter bestimmten Voraussetzungen als Eigenkapital für selbstbewohntes Wohneigentum eingebracht werden. Ein Vorbezug der Mittel aus der beruflichen Vorsorge bleibt jedoch nicht ohne finanzielle Folgen. Wie wir gesehen haben, reduziert sich das Altersguthaben, was im Pensionsalter zu einer niedrigeren Rente führt und je nach Vorsorgeeinrichtung zu niedrigeren Leistungen bei Invalidität oder Tod. Dies kann zu finanziellen Schwierigkeiten beim Versicherten führen. Jedoch kann der Versicherte diese Risiken durch den Abschluss einer Zusatzversicherung oder eine spätere Rückzahlung des getätigten Vorbezugs vermeiden.²⁰¹

Die in das Wohneigentum investierten Vorsorgemittel will der Gesetzgeber im Vorsorgekreislauf behalten. Dafür hat er verschiedene Sicherungsinstrumente erstellt, die in ihrer Durchführung oftmals sehr aufwändig sind und in der Praxis zu verschiedenen rechtlichen Fragen führen. Trotz diesen Schwierigkeiten hat sich die vorsorgefinanzierte Wohneigentumsförderung im Alltag gut bewährt.²⁰²

¹⁹⁹ Datenbank der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse.

²⁰⁰ SEILER ZIMMERMANN, 20 Jahre WEF, S. 306.

²⁰¹ Vgl. zum Ganzen Kapitel 3.6.

²⁰² Vgl. zum Ganzen Kapitel 3.5.

Bezogen auf die Summe im Rahmen der aktiv Versicherten der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse beträgt die Quote der Anzahl der WEF-Vorbezüge weniger als ein Prozent. Die Häufigkeit der Vorbezüge war bei der Allianz Suisse in den letzten drei Jahren konstant. Gestützt auf die Analyse des Datenbestands handelt es sich bei den WEF-Beanspruchern um Personen zwischen 35 und 44 Jahren und somit nicht um jüngere Familien, wie dies vom Parlament erhofft wurde. Die unter 35-Jährigen nutzen die Möglichkeit, Vorsorgegelder zur Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen, am wenigsten, obwohl junge WEF-Bezüger nur mit sehr kleinen Einbussen rechnen müssten, da ihre Altersguthaben zum Zeitpunkt des Vorbezugs nicht sehr gross sind und sie im Gegenzug noch genügend Zeit haben, die Lücken zu schliessen.²⁰³

Ob sich ein Versicherter für eine Mietwohnung und somit für eine volle Altersrente oder für ein vorsorgefinanziertes Wohneigentum und dadurch für eine kleinere Altersrente entscheidet, kann m.E. nur individuell und nach einer sorgfältigen Prüfung aller Vor- und Nachteile entschieden werden.

²⁰³ Vgl. zum Ganzen Kapitel 3.7.

4. Die Verpfändung von Vorsorgemittel für den Erwerb von Wohneigentum

4.1 Gesetzestechnik

Wie eingangs erwähnt handelt es sich bei der Verpfändung um die Zweite mit dem Inkrafttreten des BVG geschaffene Förderungsmassnahme des Wohneigentums. Ein Vorsorgenehmer soll mit der Möglichkeit der zweckgebundenen Verpfändung seiner vorsorgerechtlichen Ansprüche höhere Darlehensbeträge oder günstigere Zins- bzw. Amortisationskonditionen erlangen können.²⁰⁴ Die Möglichkeit der Verpfändung wird im Verhältnis zu den WEF-Vorbezügen von den Versicherten nur geringfügig in Anspruch genommen.²⁰⁵ Meiner Meinung nach kann dies zum einen damit begründet werden, dass die Verpfändung nicht als Eigenkapital hinzugerechnet wird. Der Verhandlungsstandpunkt wird bei den Banken zwar verbessert, und dadurch kann der Versicherte eine höhere oder zinsgünstigere Belehnung erhalten, jedoch wird der mit Schuldzinsen belastete Anteil des Fremdkapitals nicht reduziert. Zum anderen sehe ich einen weiteren Grund darin, dass der Pfandgeber ein nicht voraussehbares Risiko einer möglichen Pfandverwertung eingeht.²⁰⁶

Gesetzestechnisch sind der Vorbezug und die Verpfändung vom Umfang her auffallend unterschiedlich legiferiert worden. Der Vorbezug wird in den Art. 30c-30g BVG sowie Art. 331e OR ausführlich geregelt, während die Materie der Verpfändung nur in einen einzigen Artikel des BVG Eingang fand, nämlich in Art. 30b BVG. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass Art. 30b BVG selbst keine inhaltlichen Bestimmungen beinhaltet, sondern bezüglich der Möglichkeit der Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen oder einer Freizügigkeitsleistung lediglich auf die Bestimmung in Art. 331d OR verweist. Dieser Artikel enthält wiederum materiellrechtliche Erläuterungen zur Verpfändung.²⁰⁷

4.2 Zulässiger Verwendungszweck

Art. 331d Abs. 1 OR hält fest, dass eine Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf zulässig ist. Somit erfolgt eine gleiche Zweckumschreibung wie für den Vorbezug, und deshalb kann auf die entsprechenden Ausführungen zum Vorbezug unter Kapitel 3.1 verwiesen werden.²⁰⁸ Das BSV hat klar festgehalten, dass eine Verpfändung zur Siche-

²⁰⁴ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 17.

²⁰⁵ KUHN/KERN, SZS 2017, S. 237.

²⁰⁶ Wirkungsanalyse WEF, S. 25 ff.

²⁰⁷ STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 114.

²⁰⁸ STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 115.

rung von anderen Forderungen als jenen, die vom Gesetzgeber zur Förderung von Wohneigentum vorgesehen wurden, mit dem vom BVG verfolgten Ziel offensichtlich nicht vereinbar wären. Demnach können die Vorsorgemittel nur für jene Zwecke verwendet werden, welche abschliessend in Art. 1 Abs. 1 WEFV genannt werden. Aus dieser Erläuterung kann man schliessen, dass eine Verpfändung zugunsten von Hypothekarzinsen, Kosten der Pfandverwertung oder anderer Kosten nicht zulässig ist.²⁰⁹

4.3 Verpfändbare Leistungen

Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden (Art. 30b BVG, Art. 331d OR). Als mögliches Pfandobjekt kommen alternativ anwartschaftliche Leistungen im Alters-, Todes- und Invaliditätsfall oder das bis anhin angesparte Altersguthaben in Betracht.²¹⁰ Im Falle der Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen sind nicht nur die eigentlichen Kernleistungen wie Alters-, Witwen- und Invalidenrenten verpfändbar, sondern auch die davon abgeleiteten Renten wie die Alters- und Kinderrenten, weil diese nicht einen eigenständigen Anspruch des betreffenden Kindes sondern der versicherten Person darstellen. *E contrario* kann daraus geschlossen werden, dass Waisenrenten wie auch die Rente an den geschiedenen Ehegatten nicht darunterfallen.²¹¹ Die Verpfändung von Ansprüchen auf anwartschaftliche Leistungen ist für den Pfandgläubiger mit einem gewissen Risiko verbunden. Denn die Pfandrealisierung fällt - wie schon in den Materialien festgehalten wurde - dahin, wenn überhaupt keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet werden, weil kein Vorsorgefall, wie bspw. beim Tod eines Versicherten ohne Hinterbliebene, eintritt. Demzufolge ist das Pfand erst dann verwertbar, wenn eine der verpfändeten Vorsorgeleistungen fällig geworden ist, und dies auch nur so lange, wie die Vorsorgeleistungen auch tatsächlich ausgeschüttet werden.²¹² Die Unsicherheit des Gläubigers in Bezug auf die Verpfändung der anwartschaftlichen Leistungen kann mittels der Möglichkeit der Verpfändung des Vorsorgeguthabens beseitigt werden. Mit dem Vorsorgeguthaben ist die latente Austrittsleistung gemäss Art. 15 ff. FZG gemeint. Eine solche Austrittsleistung ist zum Verpfändungszeitpunkt exakt bekannt und erfüllt mindestens den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG. Aus diesem Grund besteht für den Gläubiger nicht das Risiko, dass die verpfändete Vorsorgeleistung wie oben beschrieben in gewissen Fällen nicht ausgeschüttet wird.²¹³

²⁰⁹ BSV, Mitteilung Nr. 74, N 431.

²¹⁰ BSV, Mitteilung Nr. 31, N 180; STAUFFER, BVG Kommentar, N 1346.

²¹¹ BBI 1992 VI, S. 248; MOSER, 20 Jahre WEF, S. 17.

²¹² BBI 1992 VI, S. 261; BSV, Mitteilung Nr. 31, N 180.

²¹³ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1346.

Trotz des Wortlauts <oder> in der Bestimmung Art. 30b BVG ist eine kumulative Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen sowie des Freizügigkeitsanspruchs nicht zulässig, da jeder Anspruch auf anwartschaftliche Vorsorgeleistungen auch einen latenten Freizügigkeitsanspruch beinhaltet. Dadurch kann ein Freizügigkeitsanspruch nicht verpfändet werden, ohne dass bei einer Beanspruchung des Pfandes gleichzeitig die Vorsorgeleistungen geschmälert werden.²¹⁴

Art. 331d Abs. 1 OR hält zudem fest, dass eine Verpfändung von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erfolgen kann. Da für den Vorbezug die gleiche Dreijahresfrist gilt, kann zur Berechnung der Frist auf die Bemerkungen zu Art. 30c Abs. 1 BVG in Kapitel 3.1.1 verwiesen werden.

4.3 Höhe der verpfändbaren Leistung

Art. 331d OR i.V.m. Art. 8 Abs. 2 WEFV bestimmt, dass für Versicherte, die das Alter von 50 Jahren noch nicht erreicht haben, die Pfandsumme maximal der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verwertung entspricht. Da eine Freizügigkeitsleistung jährlich wächst, ist die Definition eines Höchstbetrags insbesondere dann wichtig, wenn der Pfandgläubiger mit dem Vorsorgenehmer nicht die Verpfändung eines bestimmten Pfandbetrags vereinbart, sondern die von dem Versicherten erworbene Freizügigkeitsleistung als Pfandgegenstand bezeichnet.²¹⁵

Eine betragsmässige Schranke besteht bei den Versicherten, die das 50. Altersjahr bereits überschritten haben. Bezüglich der Versicherten, die das Alter von 50 Jahren überschritten haben, kommt gemäss Art. 331d OR i.V.m. Art. 8 Abs. 2 WEFV ebenfalls die Bestimmung nach Art. 5 Abs. 2 WEFV sinngemäss zur Anwendung. Danach beschränkt sich die Höhe auf die Freizügigkeitsleistung, auf die der Versicherte im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder, falls dies den höheren Betrag ergibt, auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung.²¹⁶ Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung auch bei einer Verpfändung eine minimale Rente oder Kapitalabfindung zugunsten der Versicherten bei Erreichen des Pensionsalters sicherstellen.²¹⁷ Für ein Zahlenbeispiel wird auf das Kapitel 3.2.2 verwiesen.

Ein Mindestbetrag wie beim Vorbezug ist bei der Verpfändung der Freizügigkeitsleistung nicht erforderlich.²¹⁸

²¹⁴ KUHN/KERN, SZS 2017, S. 246; STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 116.

²¹⁵ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 37.

²¹⁶ STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 117.

²¹⁷ BBI 1992 VI 237, S. 262.

²¹⁸ RIEMER/RIEMER-KAFKA, S. 147.

4.4 Schriftliche Zustimmung

Falls der Vorsorgenehmer verheiratet ist, ist eine Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Bei eingetragener Partnerschaft gilt die Bestimmung ebenfalls. Falls die Zustimmung nicht eingeholt oder sie dem Vorsorgenehmer verweigert wird, kann letzterer das Gericht anrufen (Art. 331d Abs. 5 OR).²¹⁹ Die analoge Regelung findet sich auch beim Vorbezug. Für weitergehende Ausführungen siehe Kapitel 3.4.2. In diesem Zusammenhang kann auch auf die in Kapitel 3.4 ausgeführten Informations- und Sorgfaltspflichten verwiesen werden, da sie gleichermassen auf die Verpfändung Anwendung finden.²²⁰

Schliesslich ist auch bei der Verpfändung die Erhebung eines Unkostenbeitrags zulässig, wenn dies reglementarisch durch eine Vorsorgeeinrichtung vorgesehen ist.²²¹ Praxisgemäss ist dieser Beitrag tiefer als bei einem Vorbezug und liegt zwischen CHF 100 und CHF 300.²²²

4.5 Der Eintritt eines Vorsorgefalls

Der Versicherte hat beim Eintritt eines Vorsorgefalls nur Anspruch auf den nicht verpfändeten Betrag des Altersguthabens.²²³ Die Ausrichtung von Leistungen, die durch das erworbene Altersguthaben finanziert werden, was insbesondere beim Beitragsprimat der Fall ist, wird durch eine erfolgte Verpfändung gehindert. In diesem Fall kann die Vorsorgeeinrichtung eine Leistung nur dann entrichten, wenn sie die notwendige Zustimmung des Pfandgläubigers hat. Dieser wird seine Zustimmung in Abhängigkeit von der Befriedigung seiner gesicherten Forderung erteilen. Fehlt die Zustimmung des Pfandgläubigers, darf die Vorsorgeeinrichtung keine Leistungen entrichten. Allenfalls riskiert die Vorsorgeeinrichtung, gegenüber einem Pfandgläubiger ersatzpflichtig zu werden. Solange keine Klarheit bezüglich des Ausmasses der Beanspruchung durch den Pfandgläubiger besteht, bleibt eine Vorsorgeeinrichtung blockiert. Falls nicht das vollständige Pfand beansprucht wird, können in Anbetracht des freiwerdenden Restbetrags reduzierte Leistungen entrichtet werden.²²⁴

4.6 Zustimmung des Pfandgläubigers

Art. 9 Abs. 1 WEFV verlangt die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers falls der Versicherte die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung oder die Auszahlung der Vorsorgeleistung geltend macht, soweit die Pfandsumme von einem solchen Vorgang betroffen ist. Wendet sich der Pfandgläubiger gegen die Auszahlung oder die Übertragung, ist die Vorsorgeeinrichtung

²¹⁹ STAUFFER, BVG Kommentar, N 1349.

²²⁰ KUHN/KERN, SZS 2017, S. 251 f.

²²¹ Siehe zum Ganzen Kapitel 3.4.4.

²²² Vgl. bspw. WEF-Merkblatt der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse.

²²³ KUHN/KERN, SZS 2017, S. 245.

²²⁴ STAUFFER, WEF, S. 118.

verpflichtet, den als Pfandsubstrat dienenden Betrag sicherzustellen (Art. 9 Abs. 2 WEFV).²²⁵ Falls der Versicherte die Vorsorgeeinrichtung wechselt, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung dem Pfandgläubiger mitzuteilen, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist (Art. 9 Abs. 3 WEFV, Art. 12 WEFV).

4.7 Die Pfandverwertung

Aufgrund der Formulierung in Art. 331d Abs. 6 OR geht es bei dieser gesetzlichen Regelung einzig um die Verwertung des Pfandrechtes an einer Freizügigkeitsleistung, nicht aber des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen. Die anwartschaftlichen Leistungen sind vor dem Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) nicht fällig und somit einer Pfandverwertung nicht zugänglich.²²⁶ Da die Verwertung des verpfändbaren Guthabens in der praktischen Wirkung dem Vorbezug gleichkommt, verweist Art. 331d Abs. 2 OR auf die Bestimmungen in Art. 30d-30f BVG und Art. 83a BVG. Dementsprechend kommen auch bei der Pfandverwertung die Regelungen über die Sicherstellung, die Rückzahlung und die Besteuerung zur Anwendung.²²⁷

Art. 6 Abs. 3 WEFV beinhaltet einen Verweis auf Absatz 2 derselben Bestimmung. Demnach sind die Grundsätze, nach denen eine Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug auszahlen darf, analog für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung anwendbar. Wie bereits in Kapitel 3.4.1 erwähnt, hält Art. 6 Abs. 2 WEFV fest, dass die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt ist, einen Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 lit. b WEFV Berechtigten auszuzahlen. Folglich besteht die Möglichkeit einer direkten Auszahlung anstelle des Pfandverwertungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), wobei die Voraussetzung, dass die versicherte Person ihr Einverständnis gibt, erfüllt sein muss.²²⁸ Die Zustimmung kann schon im Zeitpunkt der Pfandbestellung erfolgt sein, oder dann bei der Beanspruchung des Pfandes erfolgen. Fehlt die Einwilligung zur Pfandverwertung seitens der versicherten Person, so ist der Pfandgläubiger gezwungen, die Betreibung auf Pfandverwertung gemäss den Art. 151 ff. SchKG einzuleiten.²²⁹

²²⁵ BSV, Mitteilung Nr. 30, S. 37.

²²⁶ BBI 1992 VI, S. 262.

²²⁷ BSV, Mitteilung Nr. 55, S. 8; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, N 12 zu Art. 331d; siehe zum Ganzen Kapitel 3.5 ff.

²²⁸ MOSER, SZS 1995, S. 129 f.

²²⁹ STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 120; BSV, Mitteilung Nr. 55, S. 9.

Der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös ist steuerbar (Art. 83a Abs. 1 BVG). Bei einer Wiedereinzahlung des Pfandverwertungserlöses kann der Versicherte verlangen, dass die vorgängig bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Der Anspruch muss jedoch drei Jahre nach Wiedereinzahlung geltend gemacht werden (Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG).²³⁰

4.8 Folgen der Scheidung

Wie bereits in Kapitel 3.6.3 dargelegt, sieht das Scheidungsrecht die Aufteilung der Austrittsleistung zwischen den Ehegatten vor (Art. 122 ZGB, Art. 22 FZG). Anders als beim Vorbezug beeinflusst die Verpfändung die Höhe des teilbaren Vorsorgeguthabens nicht. Dies bedeutet, dass die zwar verpfändete aber im Vermögen der Vorsorgeeinrichtung unverändert vorhandene Austrittsleistung nach Art. 122 ZGB ermittelt werden kann, ohne dass es einer Hinzurechnung bedürfte.²³¹ Art. 9 Abs. 1 lit. c WEFV verlangt die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers für die Übertragung eines Teils der verpfändeten Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten.²³² Gleichermassen ist eine Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet worden ist, da durch die Übertragung eines Teils des Vorsorgeguthabens der Wert dieses Pfandes gemindert wird. Wenn der Pfandgläubiger der Übertragung zustimmt, dann ist der dem Ehegatten zugesprochene Teil der Freizügigkeitsleistung nicht mehr durch ein Pfandrecht belastet. Im Falle einer Verweigerung wird der Scheidungsrichter dem Ehegatten gestützt auf Art. 124 ZGB eine angemessene Entschädigung zusprechen.²³³

4.9 Zwischenfazit

Auch wenn die Praxis zeigt, dass Versicherte von der Möglichkeit der Verpfändung viel seltener Gebrauch machen als vom Vorbezug, bewährt sich die Verpfändung als eine gute Massnahme, um das zum Wohneigentumserwerb von Dritten zur Verfügung gestellte Kapital abzusichern.²³⁴ Bei einer Verpfändung der Vorsorgemittel werden die benötigten Beträge nicht bezogen, sondern der Hypothekarbank als Sicherheit gegeben.²³⁵ Gegenüber dem Vorbezug hat

²³⁰ GUY, S. 145.

²³¹ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 33.

²³² MOSER, SZS 1995, S. 124 f.

²³³ BSV, Mitteilung Nr. 55, S. 11; STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 119.

²³⁴ STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 111.

²³⁵ HAEFELI, S. 185.

dies den Vorteil, dass der Vorsorgeschutz erhalten bleibt und die Leistungen auch keine Kürzung erfahren.²³⁶ Zudem fallen keine Kapitalbezugssteuern an.²³⁷ Allerdings bilden die verpfändeten Mittel kein Eigenkapital, sondern nur eine Sicherheit. Aus diesem Grund wird bei einer Verpfändung eine allgemein höhere Hypothek benötigt. Dadurch fallen aber auch die Hypothekarzinsen höher aus. Diese kann der Versicherte aber im Gegenzug von den Steuern abziehen.²³⁸ Schliesslich kann ein Versicherter, der seine Vorsorgemittel verpfändet hat, weiterhin freiwillige Einkäufe tätigen und so Steuervorteile erzielen.²³⁹ Eine grosse Unsicherheit besteht bei Eintritt eines Leistungsfalls. Wenn das Altersguthaben verpfändet ist und es zur Finanzierung der Risikoleistungen benötigt wird, wie es nämlich beim Beitragsprimat der Fall ist, werden dadurch die Leistungen beeinflusst. Dadurch besteht für den Versicherten oder seine Hinterbliebenen das Risiko, dass die Leistungen ausfallen.²⁴⁰

²³⁶ HAEFELI, S. 206.

²³⁷ LANG, S. 444.

²³⁸ MOSER, 20 Jahre WEF, S. 17.

²³⁹ LANG, S. 458.

²⁴⁰ STAUFFER, 20 Jahre WEF, S. 122.

5. Zusammenfassung und Würdigung

Mit dem politischen Ziel, den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu fördern, wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Vorsorgegelder für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum zu verwenden. Insbesondere wollte man jüngeren Familien mit niedrigerem Einkommen und Vermögen selbstbenutztes Wohneigentum leichter zugänglich machen.²⁴¹

Im ersten Teil der Arbeit konnte aufgezeigt werden, dass ein WEF-Vorbezug eine gute Finanzierungshilfe bietet, um so fehlende Eigenmittel zu kompensieren.²⁴² Ein Vorbezug von Vorsorgemitteln ist aber nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere muss der Vorbezug von Vorsorgemitteln für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden. Nicht zulässig ist die Finanzierung einer Ferienwohnung oder eines Zweitwohnsitzes. Zudem gibt es eine altersabhängige Beschränkung.²⁴³ Bis zum Alter von 50 Jahren darf das volle Altersguthaben bezogen werden. Danach ist der Vorbezug limitiert auf das im 50. Altersjahr vorhandene Altersguthaben oder auf die Hälfte des aktuellen Altersguthabens – je nachdem, welcher der beiden Beträge höher ist.²⁴⁴ Darüber hinaus beträgt der Mindestbezug für einen Vorbezug CHF 20'000. Es hat sich insbesondere gezeigt, dass ein WEF-Vorbezug offensichtliche Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz eines Versicherten haben kann. In allen drei Vorsorgesystemen erfährt die Freizügigkeits- und Altersleistung eine Kürzung, während die Risikoleistungen nur im Beitrags- und im Leistungsprimat von einer Kürzung betroffen sind. Folglich ist eine Zusatzversicherung, wie sie in Art. 30c Abs 4 BVG vorgesehen ist, nicht in jedem Fall erforderlich. Zudem kann eine Reduktion künftiger Vorsorgeleistungen auch die abgeleiteten Vorsorgeansprüche von Angehörigen des Versicherten tangieren.²⁴⁵ Inwieweit die Leistungseinbussen tatsächlich die finanzielle Situation eines Versicherten beeinflussen, kann schwer abgeschätzt werden und muss in jedem Fall individuell hinterfragt und überprüft werden.

In diesem Zusammenhang sollte meiner Meinung nach die Beratung der Versicherten optimiert werden. In der Praxis fragt der Versicherte die Vorsorgeeinrichtung bzgl. eines Vorbezugs an und erhält i.d.R. per Post ein Standardformular, ein dazugehöriges Merkblatt mit kurzen WEF-

²⁴¹ SEILER ZIMMERMANN, 20 Jahre WEF, S. 306.

²⁴² BBl 1992 VI, S. 247.

²⁴³ Siehe zum Ganzen Kapitel 3.1.1.1.

²⁴⁴ Siehe zum Ganzen Kapitel 3.2.2.

²⁴⁵ Siehe zum Ganzen Kapitel 3.6.1.

Informationen sowie Angaben über die maximale Bezugshöhe. Der Versicherte muss dann aufgrund dieser wenigen Informationen und ohne eine wirkliche Beratung entscheiden, ob er einen Vorbezug tätigt oder nicht. Aus diesem Grund würde ich es begrüßen, wenn einer Vorsorgeeinrichtung die Pflicht auferlegt wird, bei jeder Anfrage auch eine Simulationsberechnung für den Versicherten zu erstellen. Viele Versicherte wissen nicht, dass eine solche Berechnung überhaupt möglich ist, aber anhand einer solchen Berechnung können der versicherten Person die möglichen Leistungseinbussen transparent aufgezeigt werden. Zudem sollten die Vorsorgeeinrichtungen vermehrt auch auf Themen wie Scheidung, Arbeitslosigkeit etc. hinweisen. Nicht ausser Acht gelassen werden dürfen auch die steuerlichen Folgen. Wird ein Vorbezug getätigt, ist er wie eine Kapitalauszahlung zum Zeitpunkt der Pensionierung zu besteuern.²⁴⁶ Ebenfalls muss beachtet werden, dass, solange der getätigte Vorbezug nicht wieder an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt wurde, steuermindernde Einkäufe nicht zugelassen sind.²⁴⁷

Um mögliche Leistungsbussen zu vermeiden, könnte eine neue Bestimmung vorsehen, dass eine teilweise Rückzahlung des vorbezogenen Betrages in die Vorsorgeeinrichtung zwingend ist. Beispielsweise könnte man vorsehen, dass mindestens 50 % des getätigten Vorbezugs in einem vordefinierten Zeitraum zurückzuerstatten ist.

Eine weitere administrative Optimierungsmöglichkeit sehe ich bei der Anmerkung im Grundbuch. Die grundbuchliche Sicherung des Vorsorgezwecks hat lediglich einen deklarativen Charakter, und aus diesem Grund könnte auf die Verpflichtung zur Anmerkung im Grundbuch verzichtet werden. Dadurch würde man insbesondere die heutige Ungleichbehandlung, je nachdem ob sich die Liegenschaft im In- oder Ausland befindet, beseitigen und auch eine administrative Vereinfachung in der Durchführung eines Vorbezugs erreichen.

Im zweiten Teil der Arbeit wurde die Möglichkeit der Verpfändung veranschaulicht. Obwohl die Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben und Vorsorgeansprüchen zwecks Finanzierung von Wohneigentum eine sinnvolle Möglichkeit bietet, um notwendiges Fremdkapital zu beschaffen, ist sie in der Praxis weniger verbreitet als der Vorbezug. Insbesondere ist hervorzuheben, dass bei einer Verpfändung das Altersguthaben eines Versicherten unberührt und der Versicherungsschutz dadurch bestehen bleibt. Meiner Meinung nach wird die Möglichkeit der WEF-Verpfändung auch wegen der vom Gesetzgeber für die Verpfändung vorgesehenen komplexen Regelung, d.h deshalb weil, die Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Gesetzen und

²⁴⁶ LANG, S. 445.

²⁴⁷ Siehe zum Ganzen Kapitel 3.6.4.

Verordnungen vorzufinden sind, vergleichsweise weniger beansprucht. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre in diesem Zusammenhang eine einheitliche Regelung wünschenswert.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge von der Bevölkerung anerkannt und genutzt wird. Insbesondere Personen, die nicht über ein hohes angespartes Vermögen verfügen, haben so dennoch die Möglichkeit den Traum vom Eigenheim zu verwirklichen.

Wahrheitserklärung

„Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats oder der Inanspruchnahme fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf die Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.“

Datum

29.05.2020

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. M. Dek', is written over a dotted line.